



Analyse des Budgetdienstes

Teuerungs-Entlastungspaket Teil II (Abgeltung der kalten Progression) und Teil III (Valorisierung von Sozial- leistungen)

Grundlage für die Analyse sind folgende Dokumente:

- **Teuerungs-Entlastungspaket Teil II** – Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Umsatzsteuergesetz 1994 geändert werden (1662 d.B.)
- **Teuerungs-Entlastungspaket III** – Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Studienförderungsgesetz 1992, das Kinderbetreuungsgeldgesetz, das Familienzeitbonusgesetz, das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und das Einkommensteuergesetz 1988 geändert werden (1663 d.B.)



Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Zusammenfassung	6
2 Regelungsinhalt der beiden Regierungsvorlagen.....	10
2.1 Abgeltung der kalten Progression	10
2.2 Weitere Maßnahmen des Teuerungs-Entlastungspakets Teil II	13
2.2.1 Senkung der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds	13
2.2.2 Erhöhung der Umsatz- und Einheitswertgrenzen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft.....	14
2.2.3 Steuerbefreite Zuschüsse für Carsharing	15
2.3 Valorisierung der Sozialleistungen.....	15
3 Finanzielle Auswirkungen gemäß Regierungsvorlagen.....	17
3.1 Gesamtübersicht.....	18
3.2 Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger	23
4 Berechnungen des Budgetdienstes zur kalten Progression	24
4.1 Budgetäre Wirkung der Regelung zur Abgeltung der kalten Progression	25
4.2 Entlastungswirkung nach Gruppen und Einkommenshöhe	31
5 Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene	36
Anhang 1: Ergänzende Tabellen und Grafiken zu Punkt 4.2.....	42
Anhang 2: Ergänzende Auswertungen zu Punkt 5.....	46



Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
d. h.	das heißt
EK	Europäische Kommission
EUR	Euro
FLAF	Familienlastenausgleichsfonds
ggü.	gegenüber
IHS	Institut für höhere Studien
iHv	in Höhe von
inkl.	inklusive
iZm	im Zusammenhang mit
KV-Träger	Krankenversicherungsträger
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
Pkt.	Punkt(e)
PV-Träger	Pensionsversicherungsträger
rd.	rund
SV-Träger	Sozialversicherungsträger
UG	Untergliederung(en)
v. a.	vor allem
VGR	Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung(en)
WFA	Wirkungsorientierte Folgenabschätzung(en)
WIFO	Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich



Tabellenverzeichnis

	Seite
Tabelle 1: Tarifeckwerte gemäß Regierungsvorlage	12
Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen im Überblick.....	19
Tabelle 3: WFA-Annahmen zur auszugleichenden Inflation	22
Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und SV-Träger	23
Tabelle 5: Budgetdienst-Berechnungen zu den budgetären Effekten der Regierungsvorlage	26
Tabelle 6: Entlastung Arbeitnehmer:innen durch die Abgeltung der kalten Progression nach Einkommenshöhe	44
Tabelle 7: Entlastung Pensionist:innen durch die Abgeltung der kalten Progression nach Einkommenshöhe	45
Tabelle 8: Entlastung Selbständige durch die Abgeltung der kalten Progression nach Einkommenshöhe	45



Grafikverzeichnis

	Seite
Grafik 1: Entwicklung des Lohn- und Einkommensteueraufkommens bis 2026.....	29
Grafik 2: Entlastungswirkung der Abgeltung der kalten Progression 2023.....	32
Grafik 3: Entlastungswirkung bei gleichmäßiger Anpassung der Tarifstufen ab 2024	35
Grafik 4: Relative Entlastung auf Haushaltsebene nach Einkommensquintilen	37
Grafik 5: Anteile am Entlastungsvolumen 2023 nach Einkommensquintilen	39
Grafik 6: Anteile am Entlastungsvolumen 2026 (bei gleichmäßiger Anpassung der Tarifstufen ab 2024)	40
Grafik 7: Entlastungswirkung bei stärkerer Anpassung 1. und 2. Tarifstufe (analog zu 2023).....	43
Grafik 8: Relative Entlastung auf Haushaltsebene nach Einkommensquintilen (bei stärkerer Anpassung der 1. und 2. Tarifstufe ab 2024 – analog zu 2023).....	47
Grafik 9: Anteile am Entlastungsvolumen 2026 (bei stärkerer Anpassung der 1. und 2. Tarifstufe ab 2024 – analog zu 2023).....	48



1 Zusammenfassung

Abgeltung der kalten Progression, FLAF-Beitragssenkung und Valorisierung von Sozialleistungen

Die Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II sieht vor, dass ab 2023 die steuerliche Mehrbelastung durch die kalte Progression abzugelten ist. Als kalte Progression wird in der Regierungsvorlage das inflationsbedingte Mehraufkommen an Einkommensteuer durch eine Nichtanpassung der im Gesetzesentwurf genannten Tarifeckwerte an die Inflation definiert. Dabei erfolgt eine automatische Anpassung von zwei Drittel der auszugleichenden Inflation. Zur Abgeltung des verbleibenden Drittels ist jedes Jahr bis 15. September ein Ministerratsbeschluss zu fassen. Das Volumen des abzugeltenden Drittels wird in einem Progressionsbericht erhoben, der für 2023 von WIFO und IHS vorgelegt wurde. Für das Jahr 2023 sieht die Regierungsvorlage für dieses Drittel eine über die auszugleichende Inflationsrate von 5,2 % hinausgehende Erhöhung der Grenzbeträge für die erste und die zweite Tarifstufe um jeweils 6,3 % vor. Die Grenzbeträge für die höheren Tarifstufen werden um zwei Drittel der auszugleichenden Inflationsrate, d. h. um rd. 3,5 %, angepasst, während die Absetzbeträge und deren Einschleifgrenzen 2023 in der vollen Höhe der auszugleichenden Inflationsrate iHv 5,2 % erhöht werden.

Als Maßnahme zur Senkung der Lohnnebenkosten wird die bereits angekündigte Senkung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF von 3,9 % auf 3,7 % ab 2023 legislativ umgesetzt.

Die Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil III beinhaltet die jährliche Valorisierung einiger bisher noch nicht indexierter Sozialleistungen. Davon betroffen sind insbesondere die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfe und das Rehabilitationsgeld.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Die mit dem **Teuerungs-Entlastungspaket Teil II** geplanten Maßnahmen führen 2023 im Finanzierungshaushalt (Cash-Betrachtung) zu Mindereinzahlungen iHv 1.843 Mio. EUR, von denen 353 Mio. EUR die Senkung des FLAF-Beitrags und 1.480 Mio. EUR die Abgeltung der kalten Progression betreffen. Die Mindereinzahlungen aufgrund der automatischen Anpassung der wesentlichen Tarifelemente steigen von 1.000 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 5.000 Mio. EUR im Jahr 2026 an. Die für 2023 vorgesehenen Maßnahmen zur Abgeltung des verbleibenden Drittels bewirken 2023 zusätzliche Mindereinzahlungen iHv 480 Mio. EUR, die sich in den Folgejahren gemäß WFA aufgrund des über die Veranlagung geltend gemachten Teils der Entlastung auf 617 Mio. EUR erhöhen. Die finanziellen Auswirkungen der (künftigen)



Maßnahmen zur Abgeltung der verbleibenden Drittel ab 2024 sind in der WFA nicht enthalten. Auf Basis des Progressionsberichts steigen die damit verbundenen Mindereinzahlungen von 655 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 1.863 Mio. EUR im Jahr 2026 an.

Laut WFA beträgt das Entlastungsvolumen des Teuerungs-Entlastungspakets Teil II im Zeitraum 2023 bis 2026 insgesamt 16.422 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung des Ausgleichs für die verbleibenden Drittel ab 2024 beträgt das Entlastungsvolumen in diesem Zeitraum insgesamt sogar 20.274 Mio. EUR.

Das **Teuerungs-Entlastungspaket Teil III** verschlechtert den Finanzierungssaldo im Jahr 2023 um 367 Mio. EUR. Davon entfallen 287 Mio. EUR auf Mehrauszahlungen aufgrund der Anpassung verschiedener Sozialleistungen, wie insbesondere der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes. Durch die Indexierung des Kinderabsetzbetrags kommt es 2023 zu Mindereinzahlungen iHv 80 Mio. EUR. Bis 2026 steigt der Nettofinanzierungsbedarf dieser Maßnahmen auf insgesamt 1.289 Mio. EUR an. Kumuliert beläuft sich die Entlastung auf 3.557 Mio. EUR im Zeitraum 2023 bis 2026.

In Summe verschlechtern die mit den beiden Regierungsvorlagen geplanten Maßnahmen den **Nettofinanzierungssaldo zwischen 2023 und 2026** um 19.980 Mio. EUR. Unter der Annahme, dass im gesamten Betrachtungszeitraum die kalte Progression jeweils voll ausgeglichen wird, beträgt die Gesamtentlastung 23.831 Mio. EUR.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen diskretionäre Anpassungen der Tarifeckwerte bzw. der Transferleistungen im Rahmen von Steuerreformen beschlossen wurden, mit denen die aufgetretene kalte Progression teilweise ausgeglichen wurde. Im Vergleich zu einem Szenario mit zukünftigen Steuerreformen würden die Mindereinzahlungen bzw. die Verschlechterung des Nettofinanzierungssaldos entsprechend niedriger ausfallen.

Berechnungen des Budgetdienstes

Das vom Budgetdienst geschätzte Entlastungsvolumen durch die Abgeltung der kalten Progression ist grundsätzlich ähnlich hoch wie jenes im Progressionsbericht von IHS und WIFO. Die im Hauptszenario erwartete auszugleichende Inflation für das Jahr 2024 ist unter Berücksichtigung der unterjährigen Inflationsdynamik mit 7,6 % jedoch etwas höher als im Progressionsbericht (6,6 %), wodurch das Entlastungsvolumen entsprechend steigt.



Die Regierungsvorlage zur Abgeltung der kalten Progression bewirkt im Jahr 2023 gemäß den Berechnungen im Hauptszenario des Budgetdienstes eine **Entlastung** iHv 1.920 Mio. EUR. Im Gegensatz zur Cash-Betrachtung in der WFA zur Regierungsvorlage wird dabei auch der erst über die Veranlagung in den Folgejahren wirksame Teil der Entlastung zur Gänze dem jeweiligen Steuerjahr zugerechnet. Das geschätzte Entlastungsvolumen pro Prozentpunkt der auszugleichenden Inflation steigt von 360 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 449 Mio. EUR für die Anpassung im Jahr 2026 an.

Ab dem Jahr 2024 ist die **Unsicherheit** bezüglich der Höhe des Entlastungsvolumens deutlich höher. Dies liegt insbesondere an der Unsicherheit hinsichtlich der auszugleichenden Inflation. Die Schwankungsbreite (zwei Drittel der Simulationen) für die kumulierten Anpassungen bis zum Jahr 2026 beträgt 16,9 % bis 26,0 % (Hauptszenario: 21,3 %). Die daraus resultierende Entlastung im Jahr 2026 liegt zwischen 6.530 Mio. EUR und 9.650 Mio. EUR (Hauptszenario: 8.150 Mio. EUR). Die Lohn- und Einkommensteuereinnahmen sind damit zwischen 1,2 % und 1,9 % des BIP niedriger (Hauptszenario: 1,5 % des BIP).

Die **absolute Entlastung** der Steuerpflichtigen durch die Abgeltung der kalten Progression steigt grundsätzlich mit dem Einkommen. Personen mit höheren Einkommen profitieren nicht nur von der Anpassung der unteren, sondern auch von der Anpassung der höheren Tarifstufen. Bei Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen mit einem monatlichen Bruttobezug im Bereich von 2.000 EUR bewirkt die Anhebung der Einschleifgrenzen des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrags bzw. Pensionistenabsetzbetrags eine zusätzliche Entlastung.

Die **relative Entlastung** durch die Abgeltung der kalten Progression ist bei Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen im Bereich von 2.000 EUR brutto pro Monat am höchsten und beträgt im Jahr 2023 bis zu 1,8 % des Nettoeinkommens. Bei höheren Einkommen und bei Selbständigen beträgt sie etwa 1 %. Höhere relative Entlastungen resultieren dabei jeweils an den angepassten Tarifgrenzen.

Verteilungseffekte der Maßnahmen

Hinsichtlich der **Verteilungswirkung** kommt es durch die Maßnahmen zur Abgeltung der kalten Progression und zur Valorisierung von Sozialleistungen im Jahr 2023 in den ersten vier Einkommensquintilen insgesamt zu einer weitgehend gleichmäßigen relativen Entlastung zwischen 1,1 % und 1,2 %. Dabei profitieren die Haushalte im untersten Quintil (20 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen) weniger von der Abgeltung der kalten Progression, da in diesem Einkommenssegment Transfereinkommen eine wesentliche Rolle spielen, auf die sich die Anpassung der Tarifstufen nicht auswirkt. Dies wird jedoch durch die



Valorisierung der Sozialleistungen ausgeglichen, die im untersten Quintil die stärkste Entlastungswirkung hat. Im 5. Quintil (20 % der Personen mit dem höchsten Haushaltseinkommen) fällt der Anstieg der verfügbaren Haushaltseinkommen mit 0,9 % aufgrund der abnehmenden relativen Entlastung durch die Valorisierung der Sozialleistungen etwas geringer aus. In den Folgejahren ab 2024, für die eine gleichmäßige Anpassung der Tarifstufen angenommen wird, ergibt sich grundsätzlich ein ähnliches Muster. Die relative Entlastung fällt jedoch in den unteren Quintilen aufgrund der Valorisierung der Sozialleistungen insgesamt etwas stärker aus.

In absoluten Zahlen entfallen im Jahr 2023 hingegen 30 % des Gesamtentlastungsvolumens auf das oberste Einkommensquintil und 24 % auf das 4. Quintil, während das unterste Quintil nur mit 9 % des Entlastungsvolumens entlastet wird. Diese ungleiche Aufteilung auf die einzelnen Bereiche der Einkommensverteilung ist auf die Anpassung der Tarifstufen zurückzuführen, auf die ein Großteil des Entlastungsvolumens entfällt und von der überwiegend Haushalte in den mittleren und oberen Einkommensbereichen profitieren. Die Valorisierung der Sozialleistungen kommt überproportional den unteren Einkommensbereichen zugute (25 % im untersten Quintil), macht aber nur einen vergleichsweise geringen Teil des Gesamtentlastungsvolumens aus. In den Folgejahren ergeben sich sowohl bei einer ab 2024 gleichmäßigen Anpassung der Tarifeckwerte als auch bei einer weiterhin stärkeren Anpassung der ersten beiden Tarifstufen nur geringfügige Unterschiede zur Aufteilung im Jahr 2023.

Der Budgetdienst arbeitet derzeit an der Beantwortung von Anfragen, in denen unter anderem eine Analyse der Genderwirkung der Maßnahmen zur Abgeltung der kalten Progression sowie eine gesamthafte Analyse der Verteilungswirkung der bisher vorgelegten Maßnahmenpakete erfolgt.



2 Regelungsinhalt der beiden Regierungsvorlagen

In diesem Abschnitt werden die auf zwei Regierungsvorlagen (Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und Teil III) aufgeteilten strukturellen Maßnahmen des 3. Maßnahmenpakets zum Teuerungsausgleich erläutert. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen gemäß WFA folgt in Pkt. 3. Eigene Berechnungen des Budgetdienstes zur kalten Progression, die einerseits auf die individuelle Entlastung nach Einkommenshöhe und andererseits auf eine Abschätzung der budgetären Wirkung der geplanten Reform abzielen, werden in Pkt. 4 dargestellt. Eine Analyse zu den Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene, die sich aus der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung der Sozialleistungen ergeben, wird in Pkt. 5 vorgenommen.

2.1 Abgeltung der kalten Progression

Die Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II sieht vor, dass ab 2023 die steuerliche Mehrbelastung durch die kalte Progression abzugelten ist. Als kalte Progression wird in der Regierungsvorlage das inflationsbedingte Mehraufkommen an Einkommensteuer definiert, das sich ergibt, wenn die im Gesetzesentwurf genannten Tarifeckwerte¹ nicht mit der auszugleichenden positiven Inflationsrate² angepasst werden. Konkret sieht die geplante Regelung zum Ausgleich der kalten Progression die folgende Vorgehensweise vor:

- In einem ersten Schritt ist die auszugleichende Inflationsrate zu ermitteln, die sich aus dem arithmetischen Mittel der monatlichen Jahresinflationsraten von Juli des vorangegangenen bis Juni des laufenden Jahres ergibt (siehe Tabelle 3 in Pkt. 3.1).
- Die im Gesetzesentwurf genannten Tarifeckwerte (siehe Tabelle 1) werden dann jährlich jedenfalls im Ausmaß von zwei Dritteln der positiven auszugleichenden Inflationsrate angepasst.
- Zur Abgeltung der noch nicht berücksichtigten Inflationswirkungen (verbleibendes Drittel) hat die Bundesregierung jedes Jahr bis zum 15. September einen Ministerratsbeschluss zu fassen, der im Umfang des noch nicht automatisch ausgeglichenen Volumens Entlastungsmaßnahmen für Bezieher:innen von Einkünften, vor allem im Bereich der Einkommensteuer, zum Gegenstand hat. Die zuständigen Bundesminister:innen

¹ Dabei handelt es sich im Wesentlichen um die Tarifestufen (mit Ausnahme der Grenze für den Höchststeuersatz) und eine Reihe im § 33 Einkommensteuergesetz 1988 genannter Absetzbeträge. Siehe Tabelle 1 für einen Überblick zu den anzupassenden Beträgen.

² Bei einer negativen Inflationsrate soll keine Anpassung erfolgen.



haben dazu Gesetzesvorschläge für die Entlastungsmaßnahmen auszuarbeiten, die eine Wirksamkeit mit 1. Jänner des Folgejahres vorsehen. Das Volumen für diesen diskretionär auszugleichenden Teil wird auf Grundlage eines bis 31. Juli vorzulegenden Progressionsberichts ermittelt, der auch dem Nationalrat zuzuleiten ist.

- Im Progressionsbericht sind für das jeweilige Folgejahr die auszugleichende Inflationsrate sowie das für das Jahr der Anpassung prognostizierte Einkommensteueraufkommen mit und ohne Inflationsanpassung der im Gesetzestext genannten Tarifeckwerte zu berechnen, wobei im Szenario mit Inflationsanpassung auch der für die Anwendung des Höchststeuersatzes maßgebende Grenzbetrag angepasst werden soll.³ Darüber hinaus soll das prognostizierte Einkommensteueraufkommen bei einer Anpassung der im Gesetzestext genannten Tarifeckwerte im Ausmaß von zwei Dritteln der Inflationsrate ermittelt werden. Auf Grundlage dieser Werte kann das Volumen für das noch auszugleichende verbleibende Drittel ermittelt werden. Für das Jahr 2023 wurde ein Progressionsbericht von IHS und WIFO vorgelegt.⁴

Für das Jahr 2023 sieht die Regierungsvorlage eine über die auszugleichende Inflationsrate von 5,2 % hinausgehende Erhöhung der Grenzbeträge für die erste und die zweite Tarifstufe vor. Diese sollen um 6,3 % auf 11.693 EUR bzw. auf 19.134 EUR erhöht werden. Die Grenzbeträge für die weiteren anzupassenden Tarifstufen sollen um zwei Drittel der auszugleichenden Inflationsrate, d. h. um rd. 3,5 %, erhöht werden (Mindestausmaß der Erhöhung). Die weiteren anzupassenden Tarifeckwerte, wie insbesondere der Verkehrsabsetzbetrag, der Pensionistenabsetzbetrag, die maximale Negativsteuer und der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag sollen 2023 in der vollen Höhe der auszugleichenden Inflationsrate iHv 5,2 % erhöht werden.

In der nachstehenden Tabelle werden die anzupassenden Tarifeckwerte für 2023 bis 2026 ausgewiesen. Darüber hinaus werden einige wesentliche nominelle Werte im Einkommensteuergesetz dargestellt, bei denen keine regelmäßige Anpassung vorgesehen ist:

³ Daher ist das im Progressionsbericht zu ermittelnde Gesamtvolumen der kalten Progression geringfügig höher als jenes, das sich bei einer strikten Anwendung der Definition gemäß §33a (2) EStG ergeben würde (ohne Anpassung des Grenzbetrags für den Höchststeuersatz).

⁴ Siehe [Studie von IHS und WIFO zur Schätzung der kalten Progression als Grundlage für Maßnahmen zur Inflationsabgeltung für das Jahr 2023](#). Ebenfalls veröffentlicht wurde eine [Kurzbeschreibung der Methodik zur Erstellung des jährlichen Berichts zur kalten Progression durch IHS und WIFO](#).

**Tabelle 1: Tarifeckwerte gemäß Regierungsvorlage**

in EUR pro Jahr	2022	2023	2024	2025	2026
	aktueller Tarif	Regierungsvorlage			
		Ist-Wert	Prognosewerte (automatische Anpassung um 2/3)		
Tarifestufen					
1. Tarifestufe (Steuersatz 20%)	ab 11.000	ab 11.693	ab 12.208	ab 12.567	ab 12.827
2. Tarifestufe (2022: 32,5%, ab 2023 30%)	ab 18.000	ab 19.134	ab 19.976	ab 20.562	ab 20.987
3. Tarifestufe (2022: 42%, 2023: 41%, ab 2024: 40%)	ab 31.000	ab 32.075	ab 33.487	ab 34.470	ab 35.183
4. Tarifestufe (Steuersatz 48%)	ab 60.000	ab 62.080	ab 64.812	ab 66.714	ab 68.093
5. Tarifestufe (Steuersatz 50%)	ab 90.000	ab 93.120	ab 97.218	ab 100.070	ab 102.139
6. Tarifestufe (Steuersatz 55% bis 2025)	ab 1 Mio. EUR				-
Weitere anzupassende Tarifeckwerte ¹⁾					
Verkehrsabsatzbetrag	400	421	440	453	463
Erhöhter Verkehrsabsatzbetrag	690	726	758	781	798
Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag	650	684	715	736	752
Maximale Negativsteuer ²⁾					
Arbeitnehmer:innen	1.050	1.105	1.155	1.189	1.215
Pendler:innen	1.150	1.210	1.265	1.303	1.331
Pensionist:innen	550	579	605	623	636
Pensionistenabsatzbetrag	825	868	907	934	954
Erhöhter Pensionistenabsatzbetrag	1.214	1.278	1.335	1.375	1.404
Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsatzbetrag					
bei einem Kind	494	520	543	559	571
bei zwei Kindern	669	704	735	757	773
für jedes weitere Kind	220	232	243	251	257
Unterhaltsabsatzbetrag					
für das erste Kind	350	372	389	401	410
für das zweite Kind	526	564	589	607	620
für jedes weitere Kind	701	744	777	800	817
Wesentliche nicht angepasste Frei- und Absatzbeträge					
Familienbonus pro Kind	2.000 EUR bzw. 650 EUR (≥18 Jahre)				
Kindermehrbetrag pro Kind	550 EUR				
Pendlerpauschale ³⁾	von 372 EUR bis 3.672 EUR (je nach Entfernung und Verfügbarkeit öffentlicher Verkehrsmittel)				
Pendlereuro ³⁾	2 EUR pro km der einfachen Fahrtstrecke				
Besteuerung sonstiger Bezüge § 67 (1)	Freigrenze von 2.100 EUR, Freibetrag von 620 EUR und weitere Tarifestufen				
Grenzen für den Gewinnfreibetrag	nominelle Eckwerte für den Gewinnfreibetrag für Selbständige				
Besteuerung bestimmter Zulagen und Zuschläge § 68 (1) und (2)	Steuerfreibetrag von bis zu 5.352 EUR für bestimmte Zulagen und Zuschläge				
Mitarbeitergewinnbeteiligung	bis 3.000 EUR steuerfrei				
Werbungskostenpauschale	132 EUR				
Steuerfreie Essensgutscheine	bis 8 EUR (Gaststätte) bzw. 2 EUR (Kauf von Lebensmitteln) pro Arbeitstag				
Pauschalbeträge außergewöhnliche Belastungen	z. B. Pauschalbeträge für Personen mit Behinderung oder für auswärtige Ausbildung				
Reisekostenpauschalen	z. B. Tagesgeld von 26,40 EUR und Nächtigungsgeld von 15 EUR				

¹⁾ Auch die nominellen Eckwerte bei der jeweiligen Einschleifregelung für den erhöhten Verkehrsabsatzbetrag, den Zuschlag zum Verkehrsabsatzbetrag, den (erhöhten) Pensionistenabsatzbetrag sowie die Zuverdienstgrenze beim Alleinverdienerabsatzbetrag werden mit dem zur Anwendung kommenden Anpassungsfaktor erhöht. Eine automatische Anpassung erfolgt darüber hinaus unter anderem für die Eckwerte im Zusammenhang mit der beschränkten Steuerpflicht.

²⁾ Die maximale Negativsteuer wurde für 2022 im Zusammenhang mit dem Teuerungsabsatzbetrag auf 1.550 EUR für Arbeitnehmer:innen (inkl. Pendler:innen) und auf 1.050 EUR für Pensionist:innen erhöht. Die ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf den regulären Maximalwert.

³⁾ Die Beträge für das Pendlerpauschale wurden im Rahmen des 1. Maßnahmenpakets zum Teuerungsausgleich temporär von Mai 2022 bis Juni 2023 um 50 % erhöht, der Pendlereuro wurde für diesen Zeitraum vervierfacht. Die ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf den regulären Minimal- bzw. Maximalwert für das Pendlerpauschale bzw. auf die reguläre Höhe des Pendlereuros.

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage Teuerungs-Entlastungspaket Teil II, eigene Berechnungen.



Die für 2023 ausgewiesenen Werte beinhalten bereits den Vorschlag der Bundesregierung zum Ausgleich des verbleibenden Drittels. Bei den ab 2024 ausgewiesenen Beträgen wurde nur die automatische Erhöhung um zwei Drittel der prognostizierten auszugleichenden Inflationsrate vorgenommen. Diese Beträge entsprechen daher der vorzunehmenden Mindestanpassung. Je nach Beschluss zum Ausgleich des verbleibenden Drittels können die einzelnen Beträge auch stärker angepasst werden.⁵

Einige nominelle Beträge im Einkommensteuergesetz sollen nicht regelmäßig angepasst werden. Dies betrifft etwa den Familienbonus und den Kindermehrbetrag, die allerdings im Rahmen der Ökosozialen Steuerreform bzw. des Teuerungs-Entlastungspakets ab 2022 diskretionär signifikant erhöht wurden. Keine regelmäßige Anpassung ist darüber hinaus insbesondere beim Pendlerpauschale, bei den Freibeträgen für bestimmte Zulagen und Zuschläge (z. B. Schmutz- und Erschwerniszulagen, Überstundenzuschläge) und den Beträgen für die Besteuerung der sonstigen Bezüge (v. a. 13. und 14. Monatsgehalt) vorgesehen. Weitere Beispiele für nicht angepasste Beträge sind der Tabelle zu entnehmen.

Außerhalb des Einkommensteuergesetzes festgelegte nominelle Beträge, wie etwa das Kilometergeld, sind von der Regelung ebenfalls nicht umfasst. Bei Mengensteuern (z. B. Mineralölsteuer) wird die reale (inflationsbereinigte) Belastung ohne Valorisierung durch die Inflation reduziert.

2.2 Weitere Maßnahmen des Teuerungs-Entlastungspakets Teil II

2.2.1 Senkung der Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds

Als Maßnahme zur Senkung der Lohnnebenkosten wird die bereits angekündigte Senkung der Dienstgeberbeiträge zum FLAF von 3,9 % auf 3,7 % ab 2023 legislativ umgesetzt. Für 2023 und 2024 soll die Senkung im Rahmen von sogenannten „überbetrieblichen lohngestaltenden Maßnahmen“, d. h. etwa durch Kollektivverträge oder gesetzliche Regelungen bei öffentlich Bediensteten, umgesetzt werden. Sollte es zu keinen überbetrieblichen Regelungen kommen, kann die Senkung auch über eine Betriebsvereinbarung oder innerbetrieblich für alle oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmer:innen festgelegt werden. Die WFA geht de facto von einer vollständigen Inanspruchnahme des reduzierten FLAF-Beitrags aus.

⁵ In den Berechnungen des Budgetdienstes zur kalten Progression (siehe Pkt. 4 und Pkt. 5) wird angenommen, dass das verbleibende Drittel ab 2024 verwendet wird, um alle anzupassenden Tarifeckwerte im vollen Ausmaß der auszugleichenden Inflationsrate zu erhöhen. In einer zweiten Variante wird auch ab 2024 – analog zum Jahr 2023 – eine stärkere Erhöhung der Grenzbeträge für die ersten beiden Tarifstufen vorgenommen.



Die geplante Senkung des FLAF-Beitrags für 2023 und 2024 wird im diesbezüglichen Ministerratsvortrag als ein wichtiges Signal für lohngestaltende Maßnahmen in den nächsten zwei Jahren erachtet. Begründet wird dies in den Erläuterungen damit, dass die Lohnnebenkosten ökonomisch nicht nur von den Arbeitgeber:innen als formellen Abgabenschuldnern getragen werden. Ab 2025 entfällt diese Bestimmung und die Beitragssenkung auf 3,7 % erfolgt ohne weitere prozedurale Schritte.

In der WFA wird ein Entlastungsvolumen für 2023 bis 2026 iHv insgesamt 1,5 Mrd. EUR angenommen, beginnend bei 353 Mio. EUR im Jahr 2023 und ansteigend auf 397 Mio. EUR im Jahr 2026. Das BMF führt dazu an, dass mit der Maßnahme die Lohnnebenkosten im OECD-Vergleich sinken werden, die Arbeitskosten reduziert werden und sich eine positive Auswirkung auf die gesamtwirtschaftliche Arbeitsnachfrage ergeben wird, konkrete Berechnungen erfolgen dazu jedoch nicht. Die Maßnahme wird als neutral in Hinblick auf die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern eingestuft, jedoch ohne nähere Begründung.

2.2.2 Erhöhung der Umsatz- und Einheitswertgrenzen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft

Die Einheitswertgrenze für die pauschalierte Ermittlung der Einkommensteuer im Bereich der Land- und Forstwirtschaft soll aufgrund der aktuellen Teuerung ab der Veranlagung für das Kalenderjahr 2023 von 130.000 EUR um rd. 27 % auf 165.000 EUR angehoben werden. Die Umsatzgrenze für Nebentätigkeiten wird von 40.000 EUR auf 45.000 EUR angehoben (+12,5 %)⁶. Weiters soll die Umsatzgrenze für die Anwendung der land- und forstwirtschaftlichen Pauschalregelung der Umsatzsteuer für nichtbuchführungspflichtige Unternehmer:innen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Umsätze ausführen, von 400.000 EUR auf 600.000 EUR angehoben werden. Die Erläuterungen enthalten keine nähere Begründung zum konkreten Ausmaß der Anhebung der Beträge.

Die Anhebung der Umsatz- und Einheitswertgrenzen im Bereich Land- und Forstwirtschaft führt laut WFA zu einer Entlastung iHv rd. 10 Mio. EUR jährlich, von der potenziell rd. 50.000 Land- und Forstwirt:innen profitieren (im Jahr 2020 bestanden laut Statistik Austria insgesamt rd. 155.000 land- und forstwirtschaftliche Betriebe).

⁶ Die Umsetzung erfolgt vermutlich im Rahmen einer Anpassung der [Land- und Forstwirtschaft-Pauschalierungsverordnung 2015](#).



2.2.3 Steuerbefreite Zuschüsse für Carsharing

Zuschüsse von Arbeitgeber:innen für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen sollen bis zu einer Höhe von 200 EUR pro Jahr ab 2023 steuerfrei gestellt werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme ist die Verwendung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Krafträdern oder E-Scootern mit einem CO₂-Emissionswert von 0 Gramm pro Kilometer. Der Zuschuss muss direkt an die Carsharing-Anbieter:innen oder in Form von Gutscheinen geleistet werden.

Laut WFA wird mit potenziell 75.000 begünstigten Steuerpflichtigen gerechnet. Eine finanzielle Abschätzung der zu leistenden Zuschüsse wird allerdings nicht angegeben. Die Maßnahme soll zur Erreichung der Klimaschutzziele beitragen, indem die Anzahl der insgesamt betriebenen Kraftfahrzeuge verringert und der Anteil von mit CO₂-emissionsfreien Fahrzeugen zurückgelegten Strecken erhöht wird.

2.3 Valorisierung der Sozialleistungen

Die Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil III sieht eine jährliche Valorisierung einiger bisher noch nicht indexierter Sozialleistungen vor.⁷ Davon betroffen sind insbesondere die Familienbeihilfe, das Kinderbetreuungsgeld, die Studienbeihilfe und das Rehabilitationsgeld. Diese Regierungsvorlage wurde bereits am 27. September 2022 im Ausschuss für Arbeit und Soziales behandelt und mit breiter Mehrheit angenommen.

Als maßgeblicher Anpassungsfaktor soll der Durchschnitt der Inflationsraten von August des vorangegangenen bis Juli des laufenden Jahres verwendet werden. Für das Jahr 2023 ergibt sich dabei ein Anpassungsfaktor iHv 5,8 %.⁸ Konkret sieht die Regierungsvorlage eine Valorisierung der folgenden Sozialleistungen vor:

- **Valorisierung Familienbeihilfe, Kinderabsetzbetrag und Mehrkindzuschlag:** Durch die Valorisierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags werden alle Haushalte mit Anspruch auf Familienbeihilfe entlastet, wobei die Höhe der Entlastung mit der Anzahl und dem Alter der Kinder variiert. Den Mehrkindzuschlag können nur Eltern mit drei oder mehr Kindern erhalten, sofern das Familieneinkommen unter

⁷ Einige Sozialleistungen, wie insbesondere die Pensionen und das Pflegegeld, sind bereits der derzeitigen Rechtslage zufolge jährlich um die Inflationsrate zu erhöhen. Bei den Pensionen wurden in den letzten Jahren durchschnittlich über den gesetzlichen Anpassungsfaktor hinausgehende Erhöhungen beschlossen.

⁸ Der große Unterschied zum Anpassungsfaktor für die kalte Progression (5,2 %) resultiert aus dem abweichenden Zeitraum (August bis Juli vs. Juli bis Juni) und der besonders hohen Inflationsrate im Juli 2022 (9,4 %) sowie der vergleichsweise geringen Inflationsrate im Juli 2021 (2,9 %).



55.000 EUR liegt. Die Entlastung durch die Valorisierung dieser Leistungen im Jahr 2023 liegt zwischen 120 EUR und 206 EUR pro Kind. Von der Valorisierung der Familienbeihilfe und des Kinderabsetzbetrags profitieren etwa 1,2 Mio. Familienbeihilfenbezieher:innen.

- **Valorisierung Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus:** Die Beträge für das Kinderbetreuungsgeld sollen ebenfalls ab 2023 jährlich valorisiert werden. Dadurch kommt es im Jahr 2023 beim Kinderbetreuungsgeld-Konto zu einer Entlastung von bis zu 717 EUR und beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld von bis zu 1.397 EUR. Darüber hinaus soll der Tagesbetrag für den Familienzeitbonus von derzeit 22,60 EUR ab 2023 jährlich angepasst werden.
- **Valorisierung Studienbeihilfe:** Die Studienbeihilfe soll mit 1. September eines jeden Jahres um den für dieses Jahr geltenden Anpassungsfaktor erhöht werden. Im Jahr 2023 kommt es dadurch zu einer Entlastung von bis zu 214 EUR pro Person (Annahme: Höchstbeihilfe ohne eigenes Kind). Von dieser Maßnahme profitieren rd. 50.000 Studierende.
- **Valorisierung Kranken-, Rehabilitations- und Wiedereingliederungsgeld:** Ab 2023 soll die Bemessungsgrundlage für diese Leistungen jährlich zum 1. Jänner mit dem Anpassungsfaktor erhöht werden, sofern der Versicherungsfall vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist. Beim Krankengeld sind Bezieher:innen von einer Leistung aus der Arbeitslosenversicherung von der Valorisierung ausgenommen, da auch die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht valorisiert werden. Darüber hinaus sieht die Regierungsvorlage beim Krankengeld eine Satzungsermächtigung für die Krankenversicherungsträger (KV-Träger) vor. Von der Valorisierung des Krankengeldes profitieren etwa 25.000 Personen und von der Valorisierung des Rehabilitationsgeldes und des Wiedereingliederungsgeldes etwa 20.000 Personen bzw. 2.000 Personen.
- **Umschulungsgeld:** Auch das Umschulungsgeld für Personen, die zumindest sechs Monate berufsunfähig sind und für die eine berufliche Umschulung sinnvoll und zumutbar ist, soll jährlich mit dem Anpassungsfaktor erhöht werden. Im Jahr 2021 bezogen im Jahresdurchschnitt 103 Personen ein Umschulungsgeld.

Weitere mit der Regierungsvorlage geplante Änderungen betreffen etwa die Nichtanrechnung des Familienzeitbonus auf einen späteren Kinderbetreuungsgeldbezug und die Anhebung der Zuverdienstgrenze beim Kinderbetreuungsgeld auf 18.000 EUR. Das Schulstartgeld soll in Zukunft nicht wie bisher im September, sondern bereits im August ausbezahlt werden. Die Valorisierung der Studienbeihilfe macht auch eine Änderung der Voraussetzungen für die Beihilfe



nach Selbsterhalt („Selbsterhalterstipendium“) erforderlich. Das erforderliche Einkommen wird künftig mit einem Fixbetrag von 11.000 EUR festgesetzt.

Im Zuge der Behandlung im Ausschuss für Arbeit und Soziales wurde ein Antrag gemäß § 27 GOG eingebracht und beschlossen, der auch eine Valorisierung der nominellen Beträge im **Schülerbeihilfengesetz** vorsieht. Die jährliche Anpassung erfolgt wie bei der Studienbeihilfe ab dem Jahr 2023 jeweils im September. Zusätzlich werden die Beträge einmalig per September 2022 um 12 % erhöht.

Für das Arbeitslosengeld und die Notstandshilfe ist keine automatische Valorisierung vorgesehen. Grundsätzlich bemisst sich deren Höhe am vorangegangenen Erwerbseinkommen, sodass die Leistungen mit der Lohnentwicklung steigen. Bei durchgängigem Bezug erfolgt allerdings keine weitere Anpassung der Leistungshöhe. Dies betrifft insbesondere Notstandshilfebezieher:innen, welche einen längeren Zeitraum der Arbeitslosigkeit aufweisen. Insoweit die Leistung aus der Arbeitslosenversicherung durch Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe aufgestockt wird, erfolgt jedoch eine jährliche Anpassung dieser Aufstockung.

3 Finanzielle Auswirkungen gemäß Regierungsvorlagen

Mit den vorliegenden Regierungsvorlagen zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II und Teil III sollen die strukturellen Maßnahmen des 3. Maßnahmenpakets zum Teuerungsausgleich umgesetzt werden.⁹ Die [Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II](#) betrifft die Abgeltung der kalten Progression, die Senkung des Dienstgeberbeitrags zum Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) und einige kleinere steuerliche Maßnahmen. Mit der [Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket III](#) soll die Indexierung einiger bisher noch nicht indexierter Sozialleistungen umgesetzt werden. Die im 3. Maßnahmenpaket enthaltenen kurzfristigen temporär wirkenden Maßnahmen, die sowohl pauschale Transferzahlungen (z. B. Klimabonus und Anti-Teuerungsbonus) als auch zielgerichtete Transfers an bestimmte Gruppen (z. B. Einmalzahlungen an vulnerable Gruppen) umfassten, wurden noch vor dem Sommer vom Nationalrat beschlossen.¹⁰

⁹ Für einen Überblick zu den Maßnahmen des 3. Maßnahmenpakets zum Teuerungsausgleich wird auf die diesbezügliche [Analyse des Budgetdienstes vom 20. Juni 2022](#) verwiesen. Auch die Maßnahmen aus den beiden vorangegangenen Paketen werden darin überblicksartig dargestellt, eine ausführliche Darstellung ist der [Analyse des Budgetdienstes vom 22. April 2022](#) zu entnehmen.

¹⁰ Siehe [Teuerungs-Entlastungspaket](#) (BGBl. I Nr. 93/2022).



In diesem Abschnitt werden zunächst die finanziellen Auswirkungen der beiden Regierungsvorlagen auf Basis der Angaben in den Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) überblicksartig dargestellt (siehe Pkt. 3.1). In Pkt. 3.2 wird dann auf die finanziellen Auswirkungen der Maßnahmen auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger (SV-Träger) eingegangen.

3.1 Gesamtübersicht

Die finanziellen Auswirkungen der beiden Regierungsvorlagen werden in insgesamt sechs WFA dargestellt. Aufgrund der Beteiligung unterschiedlicher Ressorts umfasst die Regierungsvorlage zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil III insgesamt fünf WFA. Ein Gesamtüberblick wird dadurch erschwert, weshalb in Zukunft bei ressortübergreifenden Gesetzesvorhaben eine Bündelung der WFA bzw. eine Gesamtdarstellung angedacht werden sollte.

In der WFA zur Abgeltung der kalten Progression erfolgt eine Aufteilung der finanziellen Auswirkungen auf die automatische Anpassung der wesentlichen Tarifelemente (zwei Drittel des Gesamtvolumens) und auf die Abgeltung des nicht automatisch ausgeglichenen Volumens der kalten Progression (siehe Pkt. 2.1 zur konkreten Ausgestaltung). Diese Aufteilung betrifft allerdings nur die Regelung für das Jahr 2023, die finanziellen Auswirkungen der Abgeltung des nicht automatisch ausgeglichenen Volumens ab 2024 sind nicht in der WFA abgebildet.¹¹

In der nachstehenden Tabelle 2 erfolgt eine gesamthafte Darstellung der in den einzelnen WFA ausgewiesenen finanziellen Auswirkungen. Der Budgetdienst stellt dabei auf Grundlage des von IHS und WIFO im Auftrag des BMF erstellten Progressionsberichts auch die finanziellen Auswirkungen des nicht automatisch ausgeglichenen Teils der kalten Progression (verbleibendes Drittel) ab 2024 dar, wobei diese gesondert ausgewiesen werden:

¹¹ Während die Bundesregierung für das Jahr 2023 im Rahmen der vorliegenden Regierungsvorlage einen Vorschlag zur Abgeltung des verbleibenden Drittels vorgelegt hat, ist für die Folgejahre die konkrete Vorgehensweise jeweils auf Vorschlag der Bundesregierung erst zu beschließen.

**Tabelle 2: Finanzielle Auswirkungen im Überblick**

	2023	2024	2025	2026	2023 bis 2026
<i>in Mio. EUR</i>					
Teuerungs-Entlastungspaket Teil II					
Einzahlungen	-1.843	-3.596	-4.959	-6.024	-16.422
Automatische Anpassung der wesentlichen Tarifelemente in der Einkommensbesteuerung (2/3 des Gesamtvolumens)	-1.000	-2.600	-3.950	-5.000	-12.550
Verbleibendes Drittel der auszugleichenden Inflation 2023	-480	-617	-617	-617	-2.331
Anhebung der Grenzen im Land- und Forstwirtschaftsbereich	-10	-10	-10	-10	-40
Senkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF	-353	-369	-382	-397	-1.501
Auszahlungen	0,13	0,08	0,06	0,06	0,34
davon Werkleistungen (Studien/Progressionsbericht)	0,05	0,05	0,05	0,05	0,20
Nettofinanzierung Teil II gemäß WFA	-1.843	-3.596	-4.959	-6.024	-16.422
Verbleibendes Drittel kalte Progression (ab 2024 auszugleichende Inflation, nicht in WFA enthalten)		-655	-1.334	-1.863	-3.852
Nettofinanzierung Teil II inkl. verbleibendes Drittel	-1.843	-4.251	-6.293	-7.887	-20.274
Teuerungs-Entlastungspaket Teil III					
Einzahlungen	-80	-170	-230	-270	-750
Valorisierung Kinderabsetzbetrag	-80	-170	-230	-270	-750
Auszahlungen	287	649	852	1.019	2.807
Valorisierung Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag	208	466	620	750	2.044
Valorisierung Kinderbetreuungsgeld und Familienzeitbonus	49	109	150	181	489
Nichtanrechnung Familienzeitbonus auf Kinderbetreuungsgeld	0	3	3	3	10
Valorisierung Rehabilitationsgeld	15	27	20	14	76
Valorisierung Krankengeld	7	8	5	4	23
Valorisierung Wiedereingliederungsgeld	0,4	0,5	0,3	0,3	1,5
Valorisierung der Studienbeihilfen	8	35	54	67	164
Valorisierung Umschulungsgeld	0,1	0,1	0,1	0,1	0,4
Nettofinanzierung Teil III	-367	-819	-1.082	-1.289	-3.557
Nettofinanzierung gesamt gemäß WFA	-2.210	-4.415	-6.041	-7.313	-19.980
Nettofinanzierung gesamt inkl. verbleibendes Drittel kalte Progression	-2.210	-5.070	-7.375	-9.176	-23.831

Quellen: Gesetzesmaterialien zu den Regierungsvorlagen zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II bzw. Teil III, eigene Berechnungen.

Die mit dem **Teuerungs-Entlastungspaket Teil II** geplanten Maßnahmen führen 2023 zu Mindereinzahlungen iHv 1.843 Mio. EUR. Davon entfallen 1.000 Mio. EUR auf die automatische Anpassung der wesentlichen Tarifelemente (2/3 des Gesamtvolumens der kalten Progression) und 480 Mio. EUR auf die Abgeltung des verbleibenden Drittels. Die mit 1. Jänner 2023 geplante Anpassung des Einkommensteuertarifs ist erst ab 2024 voll budgetwirksam, da die Tarifierpassung bei der Veranlagten Einkommensteuer und einigen im Veranlagungsweg geltend gemachten Absetzbeträgen erst zeitverzögert wirkt.¹² Weitere 353 Mio. EUR betreffen die Senkung des Dienstgeberbeitrags zum FLAF um 0,2 %-Punkte auf 3,7 % ab 1. Jänner 2023. Aufgrund des angenommenen Lohnsummenwachstums steigen die Mindereinzahlungen aus der Senkung des Dienstgeberbeitrags bis 2026 auf 397 Mio. EUR an.

¹² Die Mindereinzahlungen aufgrund der Tarifierpassung per 1. Jänner 2023 belaufen sich ab 2024 auf 1.851 Mio. EUR, davon entfallen 617 Mio. EUR auf die Abgeltung des verbleibenden Drittels.



Die Mindereinzahlungen aufgrund der automatischen Anpassung der wesentlichen Tarifelemente (2/3 des Gesamtvolumens) steigen bis 2026 auf 5.000 Mio. EUR an, wobei die Werte ab 2024 maßgeblich von der weiteren (noch unsicheren) Inflationsentwicklung abhängen.¹³ Der starke Anstieg im Zeitverlauf resultiert daraus, dass wegen der jährlich vorzunehmenden Tarifierpassung die Mindereinzahlungen gegenüber einem Szenario ohne jegliche Tarifierpassung kumulativ anwachsen.

Zur Abgeltung eines Drittels der auszugleichenden Inflation ab dem Jahr 2024 werden jährlich diskretionäre Maßnahmen festgelegt. Die finanziellen Auswirkungen dieser (künftigen) Maßnahmen sind in der WFA nicht enthalten. Aus den Angaben im Progressionsbericht können auch die Mindereinzahlungen bei einem Ausgleich dieser verbleibenden Drittel ab dem Jahr 2024 berechnet werden. Sie steigen von 655 Mio. EUR im Jahr 2024 auf 1.863 Mio. EUR im Jahr 2026 an. Insgesamt beträgt das Entlastungsvolumen des Teuerungs-Entlastungspakets Teil II im Zeitraum 2023 bis 2026 laut WFA 16.422 Mio. EUR. Unter Berücksichtigung des Ausgleichs für das verbleibende Drittel ab 2024 beträgt das Entlastungsvolumen in diesem Zeitraum insgesamt sogar 20.274 Mio. EUR.

Das **Teuerungs-Entlastungspaket Teil III** verschlechtert den Finanzierungssaldo im Jahr 2023 um 367 Mio. EUR. Davon entfallen 287 Mio. EUR auf Mehrauszahlungen aufgrund der Anpassung verschiedener Sozialleistungen, wie insbesondere der Familienbeihilfe und des Kinderbetreuungsgeldes. Durch die Indexierung des Kinderabsetzbetrags kommt es 2023 zu Mindereinzahlungen iHv 80 Mio. EUR.¹⁴ Bis 2026 steigt der Nettofinanzierungsbedarf dieser Maßnahmen auf insgesamt 1.289 Mio. EUR an. Kumuliert beläuft sich die Entlastung auf 3.557 Mio. EUR im Zeitraum 2023 bis 2026. Die Valorisierung bei den Schülerbeihilfen war kein Teil der Regierungsvorlage, sodass deren Kosten in den WFA nicht enthalten sind. In der Begründung zum § 27-Antrag werden die Kosten durch die einmalige Anpassung per September 2022 mit 5,8 Mio. EUR beziffert. Damit soll ein Gesamtvolumen bei den Schülerbeihilfen von 33,5 Mio. EUR erreicht werden.¹⁵

¹³ Grundlage für die in der WFA bzw. im Progressionsbericht und in den Berechnungen des Budgetdienstes angenommene auszugleichende Inflation ist die WIFO-Mittelfristprognose vom Juni 2022. Darin erwartet das WIFO Inflationsraten von 7,8 % (2022), 5,3 % (2023), 3,5 % (2024), 2,7 % (2025) und 2,5 % (2026). Die Höhe der auszugleichenden Inflation kann in einzelnen Jahren auch wesentlich durch die unterjährige Dynamik der Inflationsraten beeinflusst werden (siehe Pkt. 4.1).

¹⁴ In der für den Maastricht-Saldo maßgeblichen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ist der gemeinsam mit der Familienbeihilfe ausbezahlte Kinderabsetzbetrag eine staatliche Ausgabe (monetäre Sozialleistung). Dessen Indexierung erhöht daher die Staatsausgaben.

¹⁵ Dieses steigt in den Folgejahren durch die Valorisierung. Ohne Valorisierung würde es hingegen zu einem Rückgang kommen, weil mit zunehmenden nominellen Einkommen der Eltern weniger Schüler:innen anspruchsberechtigt wären.



In Summe verschlechtern die mit den beiden Regierungsvorlagen geplanten Maßnahmen den **Nettofinanzierungssaldo zwischen 2023 und 2026** um 19.980 Mio. EUR. Unter der Annahme, dass im gesamten Betrachtungszeitraum die kalte Progression jeweils voll ausgeglichen wird, beträgt die Gesamtentlastung 23.831 Mio. EUR.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit in mehr oder weniger regelmäßigen Abständen diskretionäre Anpassung der Tarifeckwerte bzw. der Transferleistungen im Rahmen von Steuerreformen beschlossen wurden, mit denen die aufgetretene kalte Progression teilweise ausgeglichen wurde. Im Vergleich zu einem Szenario mit zukünftigen Steuerreformen würden die Mindereinzahlungen bzw. die Verschlechterung des Nettofinanzierungssaldos entsprechend niedriger ausfallen. Ein derartiger Vergleich wäre grundsätzlich realistischer, allerdings wären hierfür Annahmen bezüglich zukünftiger Reformen erforderlich, für die es keine Grundlage gibt. Die Herangehensweise in der WFA ist daher nachvollziehbar, dieser Aspekt sollte bei der Bewertung der Zahlen aber berücksichtigt werden.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass die in den WFA ausgewiesenen Beträge nur die unmittelbaren fiskalischen Kosten der einzelnen Maßnahmen darstellen. Durch die Entlastung der Privathaushalte und der Unternehmen kommt es zu einer Stärkung des Privatkonsums und der Investitionstätigkeit (nachfrageseitiger Effekt). Darüber hinaus ergeben sich aus der Entlastung des Faktors Arbeit auch positive angebotsseitige Effekte, wie etwa ein erhöhtes Arbeitsangebot. Das durch diese Faktoren zusätzlich ausgelöste Wirtschaftswachstum und der damit einhergehende Beschäftigungsanstieg führen zu einem höheren Steueraufkommen und zu geringeren Transferleistungen. Derartige **Selbstfinanzierungseffekte** können je nach Modellannahmen sehr hoch sein. Das WIFO hat in einer Analyse zur Ökosozialen Steuerreform den Selbstfinanzierungsgrad kurzfristig mit 16 % (2022) und mittelfristig sogar mit 64 % (2026) beziffert.¹⁶ Das Büro des Fiskalrats geht in einer Ersteinschätzung zur kalten Progression von einem Selbstfinanzierungsgrad iHv 30 % aus.¹⁷

Der **zentrale Parameter** für die Höhe der finanziellen Auswirkungen der beiden Regierungsvorlagen ist die weitere Inflationsentwicklung. Während für die Anpassung des Einkommensteuertarifs im Jahr t der Durchschnitt der Inflationsraten von Juli im Jahr t-2 bis Juni im Jahr t-1 maßgeblich ist, wird für die Anpassung der Sozialleistungen im Jahr t der Durchschnitt der

¹⁶ Siehe [Steuerreform 2022/2024 – Gesamtwirtschaftliche Wirkungen](#).

¹⁷ Siehe [Pressemitteilung des Büros des Fiskalrates](#).



Inflationsraten von August im Jahr t-2 bis Juli im Jahr t-1 herangezogen.¹⁸ Für die Anpassung im Jahr 2023 stehen die jeweiligen Werte schon fest, ab dem Jahr 2024 wurden Annahmen auf Grundlage der WIFO-Prognose vom Juni 2022 getroffen. In der nachstehenden Tabelle werden die in den WFA verwendeten Inflationsraten dargestellt:

Tabelle 3: WFA-Annahmen zur auszugleichenden Inflation

	2023	2024	2025	2026
<i>in %</i>	Ist-Wert	Prognosewerte		
Maßgebliche Inflationsrate kalte Progression (Durchschnitt der Inflationsraten Juli t-2 bis Juni t-1)	5,2%	6,6%	4,4%	3,1%
Maßgebliche Inflationsrate Valorisierung Sozialleistungen (Durchschnitt der Inflationsraten August t-2 bis Juli t-1)	5,8%	6,7%	4,3%	3,0%

Anmerkung: In den fünf unterschiedlichen WFA zur Valorisierung der Sozialleistungen weichen die Annahmen zu den Anpassungsfaktoren 2024 und 2026 teilweise voneinander ab. Bei ressortübergreifenden Gesetzesinitiativen sollte auf einheitliche Annahmen geachtet werden bzw. überhaupt eine Bündelung der WFAs angedacht werden.

Quellen: Gesetzesmaterialien zu den Regierungsvorlagen zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II bzw. Teil III.

Im Jahr 2023 weichen die maßgeblichen Inflationsraten deutlich voneinander ab, weil beim für die Valorisierung der Sozialleistungen maßgeblichen Wert die vergleichsweise hohe Inflationsrate vom Juli 2022 (9,4 %) einfließt und die vergleichsweise niedrige Inflationsrate vom Juli 2021 (2,9 %) unberücksichtigt bleibt. In Zeiten einer gleichmäßigeren Preisentwicklung werden die Unterschiede zwischen den beiden Anpassungsfaktoren gering sein. Für die Entwicklung der Anpassungsfaktoren ab 2024 verwendet der Budgetdienst in seinen Berechnungen etwas abweichende Werte, weil im Gegensatz zu den WFA auch die unterjährige Inflationsdynamik bei zunächst steigenden und dann fallenden Inflationsraten berücksichtigt wurde.

¹⁸ Die für die Anpassung der Sozialleistungen verwendete Definition entspricht der für die Ermittlung des Anpassungsfaktors gemäß § 108f ASVG maßgeblichen Inflationsrate, die auch grundsätzlich für die Pensionserhöhung heranzuziehen ist (sofern der Gesetzgeber nicht davon abweicht).



3.2 Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger

Die Abgeltung der kalten Progression und die Valorisierung des Kinderabsetzbetrags führen zu Mindereinnahmen nicht nur für den Bund, sondern aufgrund geringerer Ertragsanteile auch für die Länder und Gemeinden. Darüber hinaus entstehen für die KV-Träger Kosten aus der Valorisierung beim Krankengeld und beim Wiedereingliederungsgeld, die Kosten der Indexierung der weiteren Sozialleistungen übernimmt der Bund.¹⁹ In der nachstehenden Tabelle werden die finanziellen Auswirkungen der beiden Regierungsvorlagen auf Bund, Länder, Gemeinden und SV-Träger dargestellt:

Tabelle 4: Finanzielle Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und SV-Träger

<i>in Mio. EUR</i>	2023	2024	2025	2026	2023 bis 2026
Nettofinanzierung Bund	-1.681	-3.277	-4.437	-5.348	-14.743
Teuerungs-Entlastungspaket Teil II	-1.348	-2.523	-3.437	-4.153	-11.460
Teuerungs-Entlastungspaket Teil III	-333	-754	-1.000	-1.195	-3.283
Nettofinanzierung Länder	-332	-719	-1.018	-1.249	-3.319
Teuerungs-Entlastungspaket Teil II	-316	-683	-969	-1.192	-3.160
Teuerungs-Entlastungspaket Teil III (Valorisierung Kinderabsetzbetrag)	-17	-36	-49	-57	-159
Nettofinanzierung Gemeinden	-190	-410	-581	-712	-1.893
Teuerungs-Entlastungspaket Teil II	-180	-390	-553	-680	-1.803
Teuerungs-Entlastungspaket Teil III (Valorisierung Kinderabsetzbetrag)	-10	-21	-28	-33	-91
Nettofinanzierung SV-Träger	-7	-9	-5	-4	-25
Teuerungs-Entlastungspaket Teil III (Valorisierung Krankengeld und Wiedereingliederungsgeld)	-7	-9	-5	-4	-25
Nettofinanzierung gesamt gemäß WFA	-2.210	-4.415	-6.041	-7.313	-19.980
Nettofinanzierung Bund verbleibendes Drittel kalte Progression		-437	-890	-1.243	-2.571
Nettofinanzierung Länder verbleibendes Drittel kalte Progression		-139	-282	-395	-816
Nettofinanzierung Gemeinden verbleibendes Drittel kalte Progression		-79	-161	-225	-465
Nettofinanzierung gesamt inkl. verbleibendes Drittel kalte Progression (ab 2024 nicht in WFA)	-2.210	-5.070	-7.375	-9.176	-23.831

Quellen: Gesetzesmaterialien zu den Regierungsvorlagen zum Teuerungs-Entlastungspaket Teil II bzw. Teil III.

Entsprechend den Anteilen am Einkommensteueraufkommen trägt der Bund rd. 66,7 % der Mindereinnahmen aufgrund der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung des Kinderabsetzbetrags. Auf die Länder und Gemeinden entfällt ein Anteil von rd. 21,2 % bzw. rd. 12,1 %. Im Gesamtzeitraum 2023 bis 2026 betragen die Mindereinnahmen der Länder bzw. der Gemeinden laut WFA 3.319 Mio. EUR bzw. 1.893 Mio. EUR. Der Bundeshaushalt wird in diesem Zeitraum mit 14.743 Mio. EUR belastet. In diesen Beträgen nicht berücksichtigt sind die Mindereinnahmen aus dem Ausgleich des verbleibenden Drittels ab 2024, weil die

¹⁹ Bei der Valorisierung des Rehabilitationsgeldes verrechnen die KV-Träger die Kosten den PV-Trägern. Die Kostenübernahme durch den Bund erfolgt dann im Rahmen der Ausfallhaftung.



konkreten Regelungen dann auf Vorschlag der Bundesregierung jeweils erst zu beschließen sind. Die ausgewiesenen Beträge stellen die Mindereinnahmen im Vergleich zu einem Szenario ohne jegliche zukünftige Anpassung des Steuertarifs bzw. der Sozialleistungen dar und überschätzen daher zumindest mittelfristig die finanziellen Auswirkungen der geplanten Maßnahmen. Auch etwaige Selbstfinanzierungseffekte (siehe Pkt. 3.1) sind in den ausgewiesenen Beträgen nicht berücksichtigt.

Die Gebärung der SV-Träger wird durch die Regierungsvorlagen nur geringfügig belastet. Durch die Valorisierung des Krankengeldes und des Wiedereingliederungsgeldes entstehen im Zeitraum 2023 bis 2026 laut WFA Mehrausgaben iHv 25 Mio. EUR.

4 Berechnungen des Budgetdienstes zur kalten Progression

In diesem Abschnitt werden die Auswirkungen der Regierungsvorlage zur Abgeltung der kalten Progression anhand eigener Berechnungen des Budgetdienstes analysiert. Pkt. 4.1 behandelt die budgetären Auswirkungen. In Pkt. 4.2 wird die Entlastungswirkung in den Jahren 2023 bis 2026 für Arbeitnehmer:innen, Pensionist:innen und Selbständige nach Einkommenshöhe dargestellt. Eine Darstellung der Verteilungswirkung der Maßnahmen zur Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung der Sozialleistungen erfolgt in Pkt. 5.

Für die Berechnungen wird das Mikrosimulationsmodell EUROMOD²⁰ auf Grundlage der EU-SILC-Daten²¹ verwendet. Dabei werden vom Budgetdienst sowohl in EUROMOD selbst als auch bei den Inputdaten Anpassungen vorgenommen, um die Steuern und Sozialleistungen im jeweiligen Jahr einer Reform besser abbilden zu können, als dies in der Standardversion von EUROMOD der Fall ist. Beispielsweise werden Daten aus der Arbeitnehmerveranlagungsstatistik 2019 sowie aus einer Sonderauswertung der Lohnzetteldaten 2019 verwendet, um steuerbegünstigte Bezüge, Sonderausgaben, das Pendlerpauschale und weitere Werbungskosten bei der Berechnung der Einkommensteuer zu berücksichtigen.

Die Daten werden in einem Hauptszenario auf Basis der WIFO-Mittelfristprognose vom Juni 2022 fortgeschrieben, um die seit 2019 eingetretene bzw. erwartete Lohn- und Beschäftigungsentwicklung zu berücksichtigen. Um zusätzlich die Unsicherheit abzubilden, die sich aus

²⁰ [EUROMOD](#) simuliert Steuern und Sozialleistungen einzelner Personen bzw. Haushalte für Länder in der EU. Es wird seit 2021 vom Joint Research Centre (JRC) der EK gepflegt und ist frei verfügbar.

²¹ EU-SILC ist eine jährliche, EU-weite Befragung von Haushalten zu ihren Einkommen und Lebensbedingungen, die für Österreich von der Statistik Austria durchgeführt wird. Die Mikrodaten werden für wissenschaftliche Zwecke bereitgestellt und dienen als Input für EUROMOD.



einer abweichenden Entwicklung wesentlicher makroökonomischer Kennzahlen (Inflationsrate, BIP, Beschäftigung, Bruttolöhne und -gehälter) ergibt, wird für die wesentlichen Ergebnisse eine Bandbreite angeführt. Zur Ermittlung dieser Bandbreite wurden 1.000 Simulationsrechnungen mit abweichenden makroökonomischen Entwicklungen für die Jahre bis 2026 durchgeführt.²² Die angegebene Bandbreite deckt dabei jeweils zwei Drittel der Simulationsergebnisse ab.

4.1 Budgetäre Wirkung der Regelung zur Abgeltung der kalten Progression

Die Regierungsvorlage zur Abgeltung der kalten Progression bewirkt im Jahr 2023 gemäß den Berechnungen im Hauptszenario des Budgetdienstes eine Entlastung iHv 1.920 Mio. EUR. Insbesondere aufgrund der bereits feststehenden auszugleichenden Inflation iHv 5,2 % ist die Schwankungsbreite dieses Ergebnisses mit einem Wert zwischen 1.870 Mio. EUR und 1.930 Mio. EUR vergleichsweise gering. Im Gegensatz zur Cash-Betrachtung in der WFA zur Regierungsvorlage (siehe Pkt. 3) wird dabei auch der erst über die Veranlagung in den Folgejahren wirksame Teil der Entlastung zur Gänze dem jeweiligen Steuerjahr zugerechnet. Vom Gesamtentlastungsvolumen entfallen 1.250 Mio. EUR auf den Effekt der automatischen Anpassung der Tarifeckwerte im Ausmaß von zwei Dritteln der auszugleichenden Inflation und 670 Mio. EUR auf die vorgesehene diskretionäre Regelung für das verbleibende Drittel. Durch die dabei geplante Anpassung der ersten beiden Tarifstufen um 6,3 % ergibt sich im Hauptszenario ein etwas höheres Entlastungsvolumen als bei einer Anpassung aller Tarifstufen um 5,2 %. Dies ist auch die wesentliche Ursache für das gegenüber dem Progressionsbericht²³ etwas höhere Entlastungsvolumen.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Ergebnisse der Berechnungen des Budgetdienstes zu den finanziellen Auswirkungen der Regierungsvorlage zur Abgeltung der kalten Progression in den Jahren 2023 bis 2026 sowie die Vergleichswerte aus dem Progressionsbericht im Überblick dar:²⁴

²² Konkret hat der Budgetdienst ein Vektorautoregressives Modell für die Wachstumsraten von nominellem BIP, Beschäftigung und Lohn pro Kopf sowie für die Inflationsrate auf Basis von Daten seit 1995 geschätzt. Damit können Korrelationen zwischen diesen Variablen bei einer Abweichung vom Trend berücksichtigt werden. In jeder Simulation wird eine solche gemeinsame Abweichung der Variablen zur erwarteten Entwicklung gemäß Wirtschaftsprognose bis 2026 hinzugefügt. Darüber hinaus wird eine mögliche ungleiche Verteilung des Lohnwachstums simuliert. Dazu werden in der Vergangenheit beobachtete Abweichungen vom Durchschnitt in den verschiedenen Perzentilen der Einkommensverteilung auf das Lohnwachstum im Zeitraum 2019 bis 2026 angewendet. Dadurch ist in einigen Simulationen das Lohnwachstum in der unteren Einkommenshälfte stärker, in anderen Simulationen in der oberen Einkommenshälfte.

²³ Der Progressionsbericht berechnete die auszugleichende kalte Progression, bevor die konkrete diskretionäre Regelung bekannt war.

²⁴ Die angegebene Schwankungsbreite deckt jeweils zwei Drittel der Simulation des Budgetdienstes ab.

**Tabelle 5: Budgetdienst-Berechnungen zu den budgetären Effekten der Regierungsvorlage**

	2023	2024	2025	2026
Auszugleichende Inflation	5,2%	7,6%	4,0%	3,0%
<i>Schwankungsbreite</i>		6,5% - 8,8%	1,9% - 6,1%	0,7% - 5,2%
<i>Progressionsbericht, WFA</i>	5,2%	6,6%	4,4%	3,1%
Kumulierte Anpassung	5,2%	13,2%	17,7%	21,3%
<i>Schwankungsbreite</i>		12,0% - 14,5%	14,6% - 21,1%	16,9% - 26,0%
<i>Progressionsbericht, WFA</i>	5,2%	12,1%	17,1%	20,7%
<i>in Mio. EUR pro Jahr</i>				
Entlastungsvolumen	1.920	4.860	6.660	8.150
<i>Schwankungsbreite</i>	1.870 - 1.930	4.380 - 5.300	5.500 - 7.780	6.530 - 9.650
<i>Progressionsbericht</i>	1.851	4.375	6.276	7.782
davon automatisch (2 Drittel)	1.250			
<i>Progressionsbericht</i>	1.234			
davon diskretionär (1 Drittel)	670			
<i>auszugleichen laut Progressionsbericht</i>	617			
Entlastung pro %-Punkt auszugleichende Inflation im jeweiligen Jahr	360	384	423	449
<i>Schwankungsbreite</i>	351 - 364	368 - 393	401 - 436	423 - 467
<i>Progressionsbericht</i>	356	379	412	440

Anmerkung: Die Entlastung pro %-Punkt wird mit dem Mindestvolumen zum Ausgleich der kalten Progression gerechnet. Weil die diskretionäre Anpassung im Jahr 2023 leicht höher als ein Drittel ist, resultieren etwas geringere Werte als bei Verwendung des unbereinigten Entlastungsvolumens (z. B. 360 Mio. EUR statt 369 Mio. EUR im Jahr 2023). Dadurch können die angeführten Werte unmittelbar mit den aus dem Progressionsbericht berechneten Werten verglichen werden.

Quellen: Gesetzesmaterialien zur Regierungsvorlage Teuerungs-Entlastungspaket Teil II, Progressionsbericht für das Jahr 2023 (IHS und WIFO), eigene Berechnungen.

Für das Jahr 2024 beträgt das Entlastungsvolumen aus der Abgeltung der kalten Progression (inkl. diskretionärer Anpassung) im Hauptszenario des Budgetdienstes 4.860 Mio. EUR. In den Jahren 2025 und 2026 steigt das Volumen auf 6.660 Mio. EUR bzw. 8.150 Mio. EUR an. Der starke Anstieg des Entlastungsvolumens ist eine Folge der kumulativen Wirkung der jährlichen Anpassung der Tarifeckwerte. Im Jahr 2026 beträgt die auszugleichende Inflation gegenüber einem Szenario ohne Abgeltung der kalten Progression im Hauptszenario des Budgetdienstes bereits 21,3 %.²⁵

Die auszugleichende Inflation ist damit im Hauptszenario des Budgetdienstes für die vier Jahre von 2023 bis 2026 insgesamt ähnlich hoch wie die in der WFA bzw. im Progressionsbericht verwendeten Werte (20,7 %). Dies liegt daran, dass grundsätzlich dieselbe Konjunkturprognose des WIFO vom Juni 2022 verwendet wird. Allerdings ist die Anpassung im Hauptszenario des Budgetdienstes im Jahr 2024 etwas höher (7,6 % statt 6,6 %) und in den Folgejahren niedriger (2025: 4,0 % statt 4,4 %, 2026: 3,0 % statt 3,1 %). Dies liegt an der Berücksichtigung

²⁵ Wie bereits in Pkt. 3 ausgeführt, ist dabei zu berücksichtigen, dass in der Vergangenheit regelmäßig größere Steuerreformen beschlossen wurden, mit denen die kalte Progression ausgeglichen wurde, während das Vergleichsszenario ohne Abgeltung der kalten Progression keine weiteren Reformbeschlüsse beinhaltet.



von unterjährigen Inflationsentwicklungen bei zunächst steigenden und dann fallenden Inflationsraten.²⁶ Dementsprechend ist auch das für 2024 im Progressionsbericht ausgewiesene Entlastungsvolumen mit 4.375 Mio. EUR niedriger als im Hauptszenario des Budgetdienstes (4.860 Mio. EUR).²⁷

Ab dem Jahr 2024 ist die Unsicherheit bezüglich der Höhe des Entlastungsvolumens deutlich höher. Dies liegt insbesondere an der Unsicherheit hinsichtlich der auszugleichenden Inflation.²⁸ Die Schwankungsbreite für die kumulierten Anpassungen bis zum Jahr 2026 beträgt 16,9 % bis 26,0 % (Hauptszenario: 21,3 %).

Das Entlastungsvolumen ist weitgehend proportional zur auszugleichenden Inflation, d. h. dass beispielsweise eine halb so hohe auszugleichende Inflation auch zu einem in etwa halb so hohen Entlastungsvolumen führt. Dementsprechend lässt sich das Entlastungsvolumen pro Prozentpunkt der auszugleichenden Inflation berechnen, welches eine geringere Schwankungsbreite aufweist. Für das Jahr 2024 beträgt es im Hauptszenario 384 Mio. EUR für jeden Prozentpunkt der dann auszugleichenden Inflation. Die Schwankungsbreite von 368 Mio. EUR bis 393 Mio. EUR liegt bei dieser Kennzahl primär an der wirtschaftlichen Entwicklung und der Verteilung der Einkommen.²⁹ Die analoge Berechnung mit dem Entlastungsvolumen im Progressionsbericht ergibt einen ähnlichen Wert iHv 379 Mio. EUR.³⁰

²⁶ Die in der WFA verwendete auszugleichende Inflation für die Anpassung im Jahr 2024 entspricht mit 6,6 % dem Mittelwert der prognostizierten Jahresinflationsraten in den Jahren 2022 (7,8 %) und 2023 (5,3 %). Im Hauptszenario des Budgetdienstes wird davon ausgegangen, dass die Inflationsraten in der zweiten Jahreshälfte 2022 durchschnittlich höher als in der ersten Jahreshälfte 2022 sind und jene in der ersten Jahreshälfte 2023 durchschnittlich höher als in der zweiten Jahreshälfte 2023 sind. Daher ist der Durchschnitt der auszugleichenden Inflation von Juli 2022 bis Juni 2023 höher als 6,6 %. In den Folgejahren gleicht sich dies teilweise aus, weil dann die Inflationsraten ab Juli 2023 niedriger sind als im Jahresdurchschnitt 2023.

²⁷ Die Differenz zwischen den beiden Schätzungen wird neben den unterschiedlichen Annahmen hinsichtlich der auszugleichenden Inflation auch durch die in der Regierungsvorlage etwas stärker als erforderlichen Anpassung der ersten beiden Tarifstufen verursacht, durch die auch die Entlastung in den Folgejahren etwas höher ausfällt.

²⁸ In zwei Drittel der Simulationen liegt die Anpassung für das Jahr 2024 zwischen 6,5 % und 8,8 % (Hauptszenario: 7,6 %). In einem Sechstel der Simulationen ist die Anpassung niedriger als 6,5 % und in einem Sechstel höher als 8,8 %.

²⁹ Weitere Effekte können sich insbesondere aus Nicht-Linearitäten im Steuersystem ergeben.

³⁰ Dabei wird das Entlastungsvolumen im jeweiligen Jahr im Progressionsbericht (z. B. 4.375 Mio. EUR im Jahr 2024) herangezogen. Davon wird die Auswirkung durch die bereits bis zum vorangegangenen Jahr erfolgte Anpassung abgezogen (5,2 % von insgesamt 12,1432 % im Jahr 2024 entsprechen 1.873 Mio. EUR). Der verbleibende Anteil (2.502 Mio. EUR im Jahr 2024) wird durch die im jeweiligen Jahr auszugleichende Inflationsrate (6,6 % im Jahr 2024) geteilt, um die Anpassung pro Prozentpunkt in diesem Jahr zu erhalten (379 Mio. EUR). Die Berechnung bei den vom Budgetdienst geschätzten Beträgen erfolgt mit derselben Methode, wobei die Entlastungsvolumina zunächst um die leicht höhere Anpassung beim diskretionären Drittel 2023 bereinigt werden.

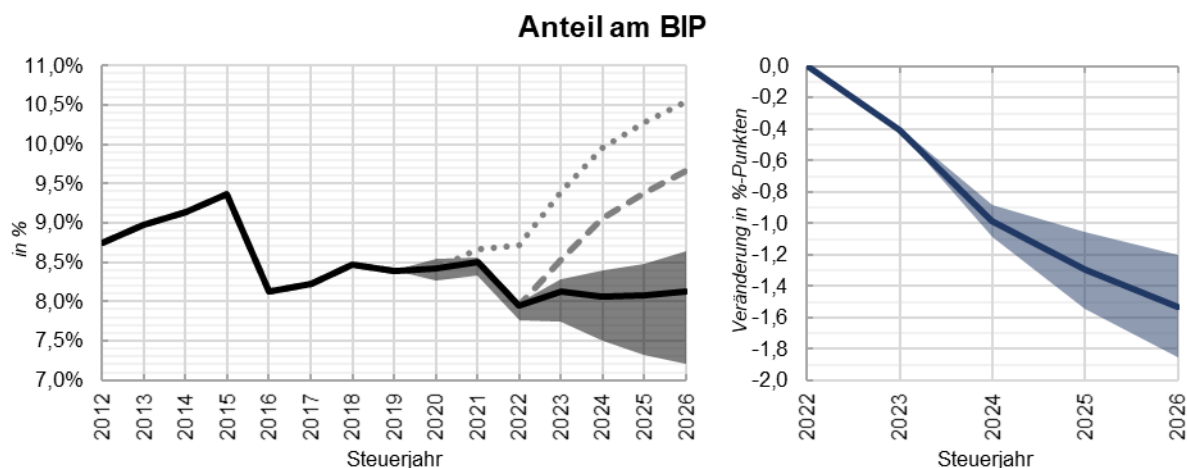
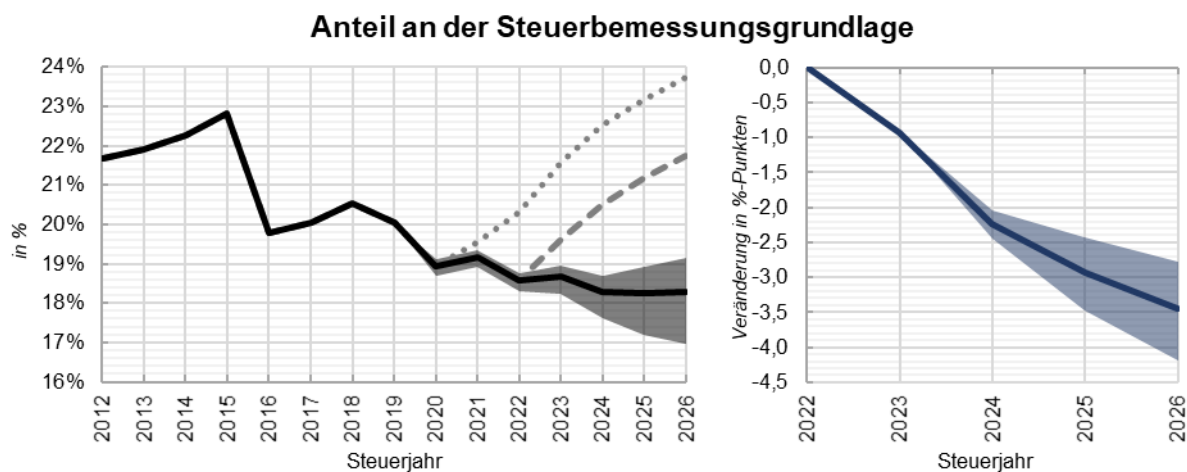
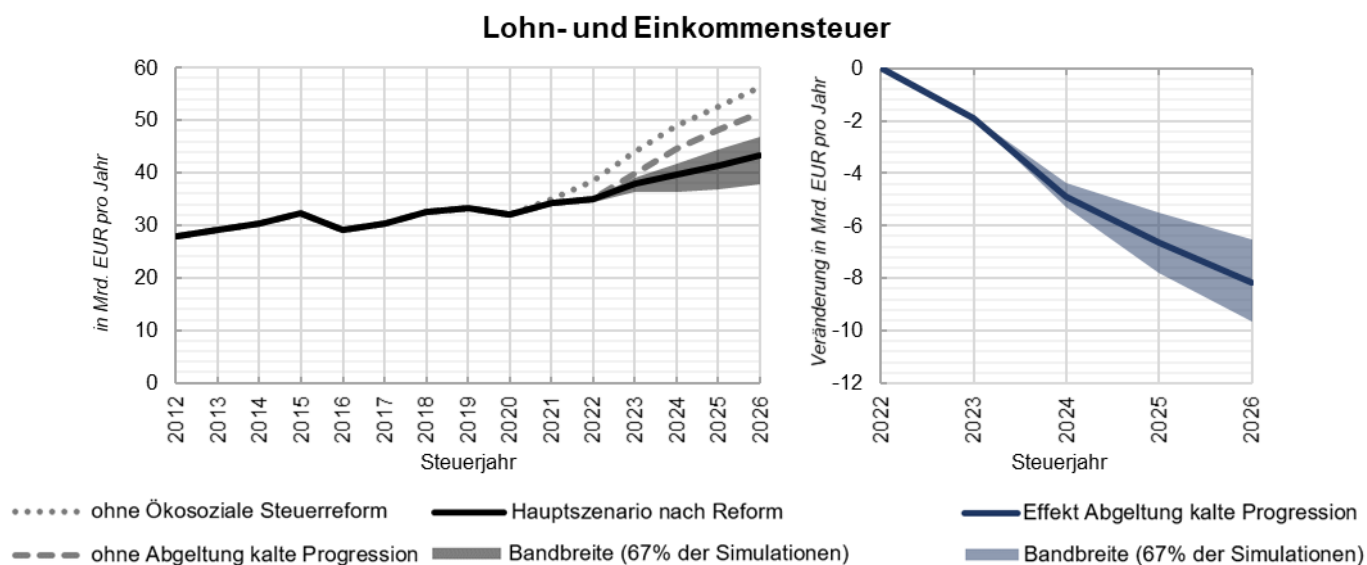


Das Entlastungsvolumen pro Prozentpunkt steigt von 360 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 449 Mio. EUR im Jahr 2026 an (+24,6 %). Dies liegt primär daran, dass es bei der Kumulierung der Inflationsraten zu einer Art Zinseszinsseffekt kommt, weil jeweils die Eckwerte des vorangegangenen Jahres angepasst werden. Beispielsweise entspricht eine Anhebung der bereits um 17,7 % angehobenen Werte des Jahres 2025 um weitere 3,0 % im Jahr 2026 einer Anhebung der Eckwerte des Jahres 2022 um 3,5 %. Darüber hinaus führt der erwartete Anstieg bei der Anzahl der Einkommensbezieher:innen und des Einkommens pro Person zu einer höheren Entlastung pro Prozentpunkt.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung des Lohn- und Einkommensteueraufkommens³¹ (absolut sowie relativ zur Steuerbemessungsgrundlage und zum BIP) im Zeitverlauf und stellt diese der Entwicklung ohne Abgeltung der kalten Progression sowie der Entwicklung ohne die Maßnahmen der Ökosozialen Steuerreform³² gegenüber. Im rechten Teil der Grafik wird jeweils die Veränderung gegenüber der Entwicklung ohne Abgeltung der kalten Progression ausgewiesen:

³¹ Dabei wird das Gesamtaufkommen für das jeweilige Steuerjahr (nach Veranlagung) berechnet. Dieses Konzept entspricht jenem der [Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik](#). Es unterscheidet sich etwas von den Steuereinnahmen gemäß VGR sowie von den Einzahlungen im Bundeshaushalt (UG 16-Öffentliche Abgaben). Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei dem hier gewählten Konzept im Veranlagungsweg wirksame Tarifbestandteile (z. B. Negativsteuer, Familienbonus) dem Steuerjahr zugeordnet werden und nicht wie in der VGR und im Bundeshaushalt dem Zeitpunkt der Mindereinnahmen. Dadurch scheint beispielsweise die Erhöhung der Negativsteuer frühestens im Folgejahr auf, wenn die Veranlagung der Steuerpflichtigen durchgeführt wird. In der VGR werden darüber hinaus einige Absetzbeträge (Kinderabsetzbetrag, Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag) als Staatsausgaben (monetäre Sozialleistungen) klassifiziert. Ihre Valorisierung steigert damit in der VGR die Ausgaben und reduziert nicht die Einnahmen. Die Einzahlungen aus der Veranlagten Einkommensteuer werden im Bundeshaushalt auch durch die Forschungsprämie reduziert, diese wird aber in der VGR ebenfalls als Staatsausgabe (Subvention an Unternehmen) klassifiziert. Deshalb sind die Einzahlungen in der UG 16 auch abgesehen von Periodenverschiebungen niedriger als die entsprechenden Einnahmen in der VGR bzw. der Integrierten Lohn- und Einkommensteuerstatistik.

³² Siehe dazu die [Analyse des Budgetdienstes zur Ökosozialen Steuerreform 2022](#).

**Grafik 1: Entwicklung des Lohn- und Einkommensteueraufkommens bis 2026**

Anmerkung: Das in der Grafik dargestellte Gesamtsteueraufkommen weicht von den Einzahlungen aus der Lohnsteuer und der Veranlagten Einkommensteuer im Finanzierungshaushalt ab. Dies ist im Wesentlichen eine Folge der Erstattungen für den Kinderabsetzbetrag und die Forschungsprämie, die im Bundeshaushalt die Einzahlungen dieser beiden Abgaben reduzieren. Außerdem wird die Steuer periodengerecht dem Steuerjahr zugeordnet (siehe Fußnote 31).

Quellen: Integrierte Lohn- und Einkommensteuerstatistik (bis 2019), eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.



Das Lohn- und Einkommensteueraufkommen steigt im Hauptszenario des Budgetdienstes von rd. 35,1 Mrd. EUR im Steuerjahr 2022 auf rd. 43,3 Mrd. EUR im Jahr 2026 an. Ohne Abgeltung der kalten Progression würde das Aufkommen im Jahr 2026 um rd. 8,2 Mrd. EUR höher ausfallen und 51,4 Mrd. EUR betragen. Ohne die im Jahr 2022 beschlossene Ökosoziale Steuerreform wäre das Aufkommen im Jahr 2026 noch einmal um 4,7 Mrd. EUR höher gewesen.³³

Die Unsicherheit bezüglich der absoluten Einnahmen nimmt im Zeitverlauf zu. In zwei Drittel der Simulationen beträgt das Lohn- und Einkommensteueraufkommen im Steuerjahr 2026 zwischen 37,8 Mrd. EUR und 46,9 Mrd. EUR. Ursache für die Unsicherheit ist die wirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die Entwicklung der Nominaleinkommen. Auch ohne die Abgeltung der kalten Progression wäre die Schwankungsbreite (zwei Drittel der Simulationen) ähnlich groß.³⁴

Der Anteil des Lohn- und Einkommensteueraufkommens an der Steuerbemessungsgrundlage beträgt im Hauptszenario 18,6 % im Jahr 2022.³⁵ Bei konstanten Realeinkommen, einer vollständigen Anpassung des Steuertarifs an die Inflation und einem ansonsten unveränderten Steuersystem würde dieser Anteil im Zeitverlauf konstant bleiben. Im Hauptszenario kommt es bis zum Jahr 2026 zu einem leichten Rückgang auf 18,3 %, wobei die Senkungen der Steuersätze in der zweiten und dritten Tarifstufe auf 30 % bzw. 40 % den Steueranteil ab dem Jahr 2023 dämpfen. Die Abgeltung der kalten Progression reduziert den Anteil im Jahr 2026 gegenüber dem Szenario ohne diese Maßnahme um 3,4 %-Punkte. Je nach wirtschaftlicher Entwicklung liegt dieser Effekt in zwei Drittel der Simulationen zwischen 2,8 %-Punkten und 4,2 %-Punkten.

Am nominellen BIP ist der Anteil des Lohn- und Einkommensteueraufkommens geringer als an der Steuerbemessungsgrundlage und beträgt 7,9 % im Jahr 2022. Bis zum Jahr 2026 steigt er im Hauptszenario leicht auf 8,1 %, wobei bei ungünstigeren Wirtschaftsentwicklungen auch ein Rückgang möglich ist. Die Abgeltung der kalten Progression reduziert die Steuereinnahmen im Jahr 2026 um 1,5 % des BIP, bei einer Schwankungsbreite von 1,2 % bis 1,9 %.

³³ Die seit Beschlussfassung veränderten Wirtschaftsprognosen, insbesondere mit einem höheren Wachstum der Nominallohnsomme und der aus der Inflationsprognose abgeleiteten Pensionsanpassungen, bewirken einen etwas größeren Effekt der Ökosozialen Steuerreform auf Grundlage der aktuellen Wirtschaftsprognosen.

³⁴ Grundsätzlich reduziert die Abgeltung der kalten Progression die mittelfristige Unsicherheit bezüglich der zukünftigen Steuereinnahmen, weil eine gleichzeitige Anpassung der Nominallöhne an veränderte Inflationsraten keinen Progressionseffekt mehr hat. Höhere bzw. niedrigere Inflationsraten erhöhen bzw. verringern dann das Steueraufkommen weniger.

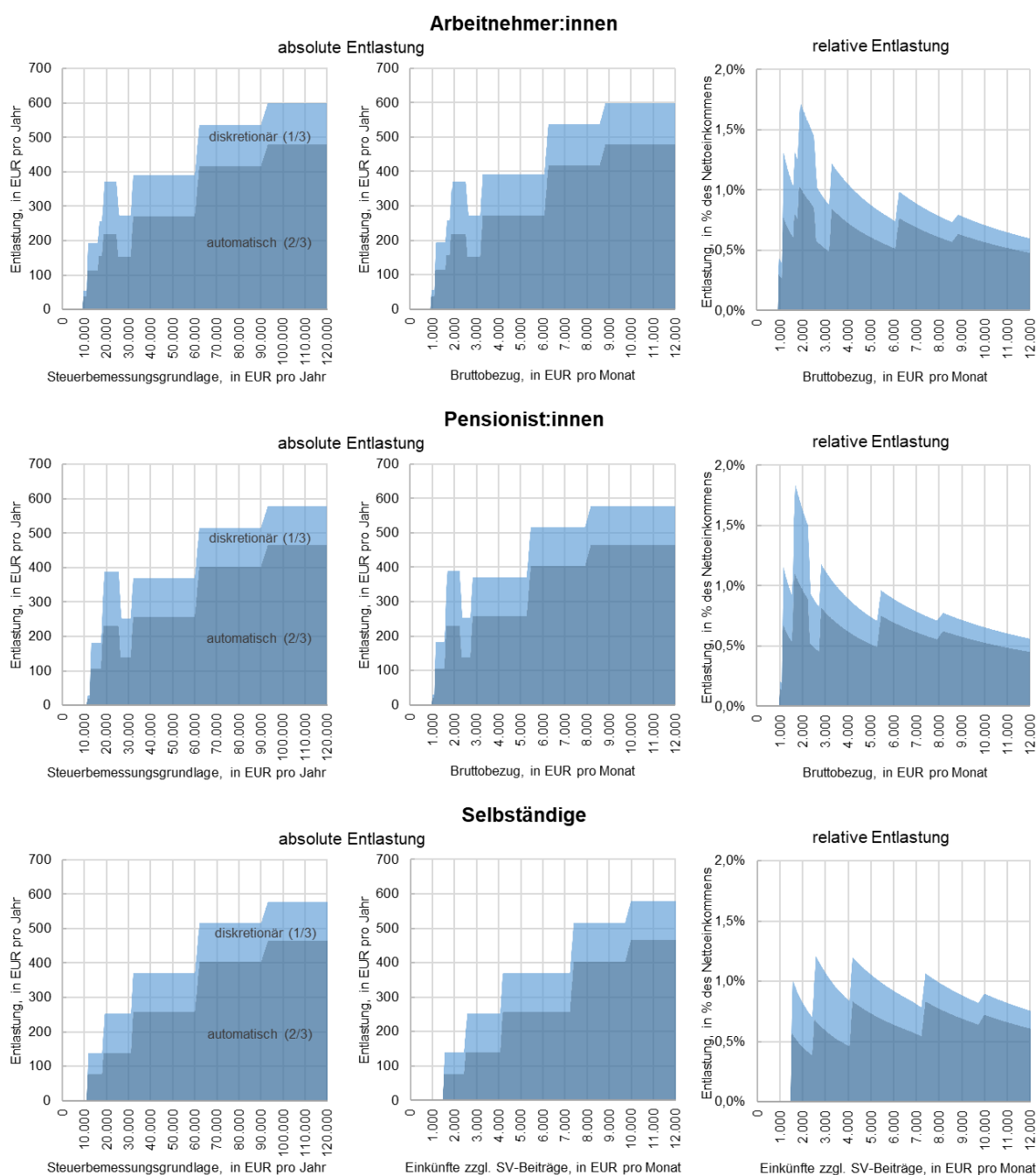
³⁵ Ein Teil des Gesamtsteueraufkommens resultiert aus steuerbegünstigten Einkommen (z. B. 13. und 14. Monatsbezug). Der Anteil der Einkommensteuer aus dem regulären Tarif an der Steuerbemessungsgrundlage ist daher etwas niedriger.



4.2 Entlastungswirkung nach Gruppen und Einkommenshöhe

Das Ausmaß der Entlastungswirkung durch die Anpassung der Tarifeckwerte zur Abgeltung der kalten Progression ist unter anderem von Einkommenshöhe, Einkommensart und Haushaltszusammenhang abhängig. In der nachfolgenden Grafik wird die absolute und relative Entlastung für Beispielpersonen (Arbeitnehmer:innen, Pensionist:innen und Selbständige ohne spezifische Frei- und Absetzbeträge)³⁶ in Abhängigkeit der Einkommenshöhe dargestellt:

³⁶ Für die Berechnung der budgetären Wirkung (Pkt. 4.1) sowie der Verteilungswirkungen (Pkt. 5) werden sowohl der Haushaltszusammenhang als auch die in den Daten verfügbaren Frei- und Absetzbeträge berücksichtigt.

**Grafik 2: Entlastungswirkung der Abgeltung der kalten Progression 2023**

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Am einfachsten ersichtlich ist die Auswirkung der Anpassung der Tarifstufen am Beispiel der Selbständigen. Im Jahr 2023 werden Selbständige ab einer Steuerbemessungsgrundlage iHv 11.000 EUR entlastet, weil der Steuersatz darunter im Jahr 2022 0 % ist. Erreicht die Steuerbemessungsgrundlage den ab 2023 gültigen Grenzwert für die 1. Tarifstufe (11.693 EUR statt zuvor 11.000 EUR), so beträgt die Entlastung rd. 139 EUR (693 EUR werden um den niedrigsten Steuersatz von 20 %-Punkten geringer besteuert). Diese Ersparnis bleibt auch allen Selbständigen mit höheren Einkommen erhalten, weil auch sie nunmehr erst für die



11.693 EUR übersteigende Bemessungsgrundlage Einkommensteuer zahlen müssen. Dem entsprechend profitieren auch alle höheren Einkommen in gleichem Ausmaß von der stärkeren Anhebung der unteren Tarifstufen im Jahr 2023.³⁷ Durch die Anhebung des Grenzwerts für die 2. Tarifstufe (ab 2023: 30 %) von 18.000 EUR auf 19.134 EUR kommt es ab einer Steuerbemessungsgrundlage iHv 18.000 EUR zu einer weiteren Ersparnis, die ab dem Erreichen des neuen Grenzwerts von 19.134 EUR bei rd. 113 EUR liegt (1.134 EUR werden um 10 %-Punkte geringer besteuert). Insgesamt beträgt die Ersparnis nun rd. 252 EUR. Übersteigt die Steuerbemessungsgrundlage die weiteren angepassten Tarifstufen, so steigt die Entlastung entsprechend weiter an. Ab der höchsten angepassten Tarifstufe (50 %), deren Grenzwert ab 2023 von 90.000 EUR um 3,5 % auf 93.120 EUR erhöht wird, erreicht die Entlastung bei Selbständigen mit 578 EUR ihr Maximum.

Die Entlastungswirkung bei Arbeitnehmer:innen folgt grundsätzlich dem gleichen Muster, hier kommt jedoch zusätzlich die Erhöhung des Verkehrsabsetzbetrags (2023: +21 EUR) sowie in den unteren bis mittleren Einkommensbereichen die Auswirkung der Erhöhung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag (2023: +34 EUR), der maximalen Negativsteuer (2023: +55 EUR) sowie der Anhebung der Einschleifgrenzen für den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag hinzu. Durch die Ausweitung der Negativsteuer profitieren auch Arbeitnehmer:innen, die vor der Tarifierfassung nicht in die erste Tarifstufe gefallen sind, von der Reform (2023: bis zu 55 EUR). Ab einem monatlichen Bruttolohn von etwa 1.170 EUR beträgt die Entlastung im Jahr 2023 rd. 194 EUR (rd. 139 EUR aus der Anhebung der 1. Tarifstufe plus 55 EUR aus dem höheren Verkehrsabsetzbetrag und Zuschlag). Ab dem Erreichen der bis 2022 gültigen unteren Einschleifgrenze für den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag bei einer Steuerbemessungsgrundlage von 16.000 EUR bzw. einem monatlichen Bruttolohn von etwa 1.600 EUR steigt die Entlastung im Jahr 2023 durch die Anhebung der Einschleifgrenzen weiter an. Im Bereich zwischen einem Monatsbrutto von etwa 1.900 EUR bis 2.500 EUR erreicht sie durch das Zusammenwirken der Erhöhung der Grenzwerte für die ersten beiden Tarifstufen, des Verkehrsabsetzbetrags und der Einschleifgrenzen ein Plateau bei 371 EUR. Nach Erreichen der oberen Einschleifgrenze geht die Entlastungswirkung zunächst zurück und steigt dann bei den übrigen angepassten Tarifstufen weiter an.

³⁷ Stellt man die Entlastungswirkung in Relation zum Nettoeinkommen (rechter Teil in Grafik 2), so ist die relative Entlastungswirkung der zusätzlichen Anpassung der unteren Tarifstufen in den unteren Einkommensbereichen stärker als bei höheren Einkommen.



Bei Pensionist:innen folgt die Entlastungswirkung einem ähnlichen Muster wie bei Arbeitnehmer:innen. Bei einer monatlichen Bruttopension zwischen etwa 1.200 EUR und 1.500 EUR beträgt die Entlastung im Jahr 2023 182 EUR (139 EUR aus der Erhöhung des Grenzwerts für die 1. Tarifstufe plus 43 EUR aus dem angehobenen Pensionistenabsetzbetrag). Im Einschleifbereich steigt die Entlastung bei einer monatlichen Bruttopension zwischen etwa 1.700 EUR und 2.200 EUR auf 389 EUR an und beträgt bis zu 1,8 % des Nettoeinkommens, bevor sie zunächst zurückgeht und danach mit den Tarifstufen weiter ansteigt.

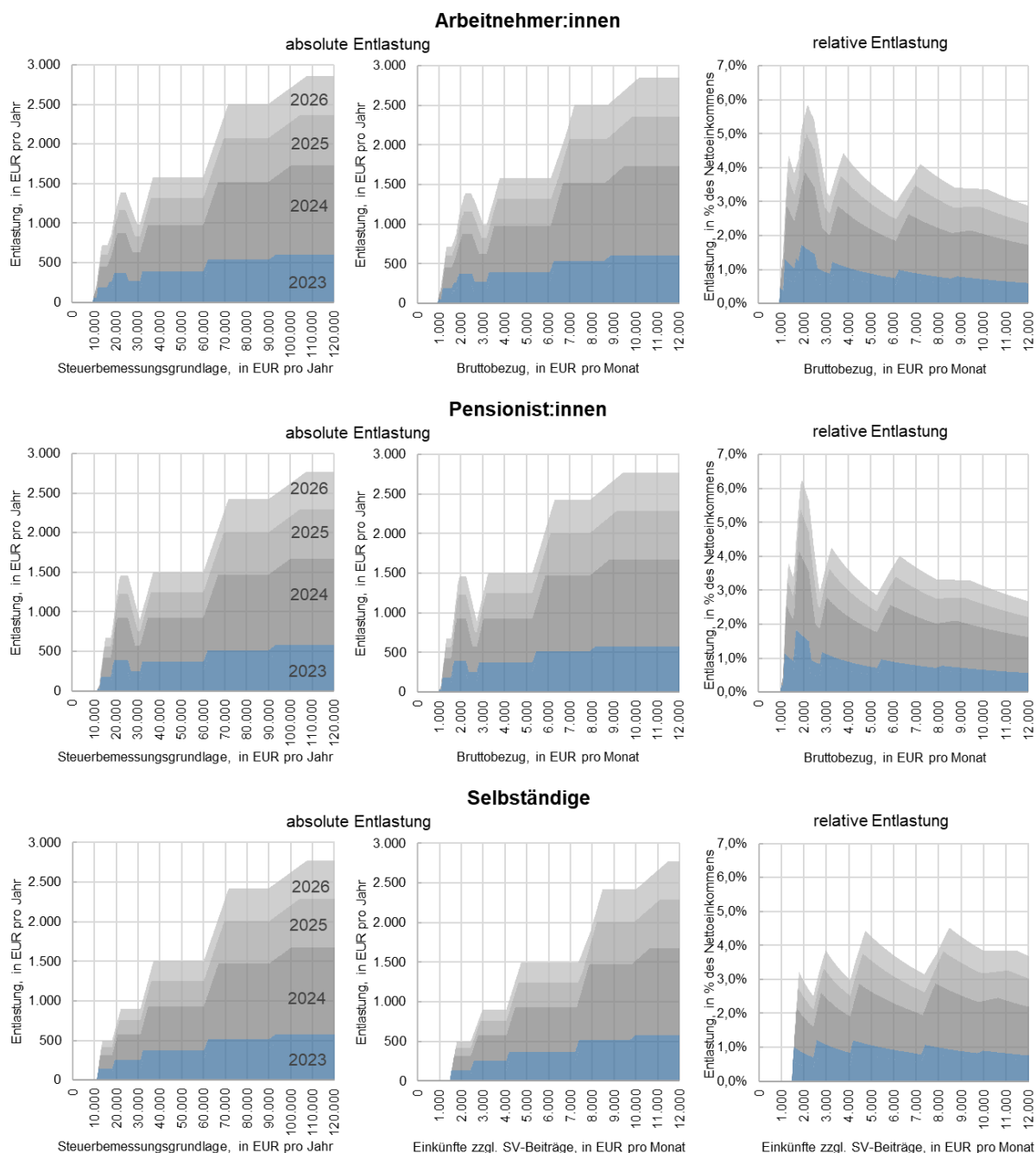
Die relative Entlastung durch die Abgeltung der kalten Progression hängt vom Unterschied zwischen Grenzsteuersatz und Durchschnittsteuersatz ab. Vor Abgeltung der kalten Progression und ohne Anpassungen im Steuersystem steigt bei Einkommenserhöhungen der Durchschnittsteuersatz, weil zusätzliches Einkommen mit dem höheren Grenzsteuersatz besteuert wird. Ohne kalte Progression bleibt der Durchschnittsteuersatz hingegen grundsätzlich konstant, wenn das Nominaleinkommen mit der Höhe der Inflationsrate steigt.³⁸ Die größten Unterschiede zwischen Grenz- und Durchschnittsteuersatz zeigen sich an den Tarifgrenzen, weil dort der Grenzsteuersatz nach oben springt.

Bei Selbständigen beträgt die relative Entlastung im Jahr 2023 in etwa 1 % des Nettoeinkommens. Bei Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen ist die relative Entlastung bei monatlichen Bruttobezügen im Bereich von etwa 2.000 EUR höher, weil dort auch die Einschleifregelungen für den Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag bzw. den Pensionistenabsetzbetrag den Grenzsteuersatz erhöhen.³⁹

Die nachfolgende Grafik stellt die Entlastung für Arbeitnehmer:innen, Pensionist:innen und Selbständige in Abhängigkeit der Einkommenshöhe für die Jahre bis 2026 dar. Dabei wird für die Jahre ab 2024 eine gleichmäßige Anpassung der Tarifstufen angenommen. Eine Variante mit einer stärkeren Anpassung der beiden unteren Tarifstufen (analog zur Regelung im Jahr 2023) ist Anhang 1 zu entnehmen.

³⁸ Insoweit nicht alle nominellen Beträge im Steuersystem im Ausmaß der Inflation angepasst werden, kann der Durchschnittsteuersatz auch bei unverändertem Realeinkommen steigen.

³⁹ Der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag für Arbeitnehmer:innen wird im Jahr 2022 bei einem jährlichen Einkommen zwischen 16.000 EUR und 24.500 EUR von 650 EUR auf 0 EUR eingeschliffen. Dies erhöht den Grenzsteuersatz um 7,6 %-Punkte in diesem Bereich. Der Pensionistenabsetzbetrag wird bei jährlichen Pensionseinkünften zwischen 17.500 EUR und 25.500 EUR von 825 EUR auf 0 EUR eingeschliffen. Dies erhöht deren Grenzsteuersatz um 10,3 %-Punkte.

**Grafik 3: Entlastungswirkung bei gleichmäßiger Anpassung der Tarifstufen ab 2024**

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Die Erhöhung der Tarifeckwerte in den Folgejahren ab 2024 bewirkt eine Entlastung, die in den einzelnen Gruppen einem ähnlichen Muster folgt, wie die für 2023 vorgesehenen Erhöhungen. Bei der in Grafik 3 dargestellten gleichmäßigen Erhöhung der Tarifeckwerte um 7,6 % im Jahr 2024 ergibt sich etwa bei Selbständigen im Bereich der untersten Tarifstufe eine zusätzliche Entlastung um 178 EUR, die entlang der Tarifstufen bis auf 1.096 EUR ansteigt. In der in Anhang 1 dargestellten Variante mit einer stärkeren Anpassung der unteren Tarifstufen beträgt die zusätzliche Entlastung bei Selbständigen zwischen 215 EUR in der untersten Tarifstufe und 910 EUR in der 50 %-Tarifstufe.



Bei einer weiterhin gleichmäßigen Anpassung der Tarifeckwerte in den Folgejahren steigt die Gesamtentlastung im Hauptszenario des Budgetdienstes gegenüber einem Szenario ohne Anpassung der Tarifeckwerte bis 2026 bei Selbständigen auf 495 EUR in der untersten Tarifstufe und auf 2.769 EUR in der 50 %-Tarifstufe an. Werden die unteren Tarifstufen ab 2024 analog zu 2023 stärker angepasst, so beträgt die Gesamtentlastung im Jahr 2026 zwischen 575 EUR in der untersten Tarifstufe und 2.389 EUR in der 50 %-Tarifstufe. Bei einer stärkeren Anhebung der unteren Tarifstufen werden auch alle Personen mit höheren Einkommen entlastet. Im Rahmen des diskretionär auszugleichenden kalten Progressionsvolumens (ein Drittel) ist eine stärkere Anhebung der unteren Tarifgrenzen nur bedingt möglich (z. B. 6,3 % statt 5,2 % im Jahr 2023). Deshalb sind die Unterschiede bei der Entlastung im unteren bis mittleren Einkommensbereich gegenüber einer gleichmäßigen Anpassung aller Grenzen vergleichsweise gering.

Bei Arbeitnehmer:innen und Pensionist:innen ergibt sich in den Jahren ab 2024 analog zum Jahr 2023 ein von der Entlastung der Selbständigen abweichendes Muster, weil diese auch von der Erhöhung der jeweiligen Absetzbeträge und deren Einschleifgrenzen profitieren. In Anhang 1 wird die Entlastungswirkung durch die Abgeltung der kalten Progression anhand konkreter Werte für Arbeitnehmer:innen (Tabelle 6), Pensionist:innen (Tabelle 7) und Selbständige (Tabelle 8) für die Jahre 2023 und 2026 dargestellt.

5 Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene

Dieser Abschnitt enthält eine Analyse der Verteilungswirkungen auf Haushaltsebene zu den wesentlichen in der Regierungsvorlage enthaltenen Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Haushaltseinkommen auswirken. Dies betrifft die Regelung zur Abgeltung der kalten Progression⁴⁰ sowie die jährliche Valorisierung⁴¹ bisher nicht indexierter Sozialleistungen. Analog zu Pkt. 4 wird für die Jahre ab 2024 eine gleichmäßige Anpassung der Tarifstufen (mit Ausnahme der obersten Tarifstufe ab 1 Mio. EUR) angenommen. Die Ergebnisse einer Variante, in der die unteren beiden Tarifstufen stärker angepasst werden (analog zur für 2023 vorgesehenen diskretionären Regelung), sind Anhang 2 zu entnehmen. Wesentliche Unterschiede zwischen den beiden Varianten werden an den entsprechenden Stellen im nachfolgenden Text erläutert.

⁴⁰ Die Anpassung der Tarifstufen erfolgt mit den in Pkt. 4 genannten Werten aus den eigenen Berechnungen des Budgetdienstes. Für das Jahr 2023 entsprechen diese Werte jenen aus der WFA.

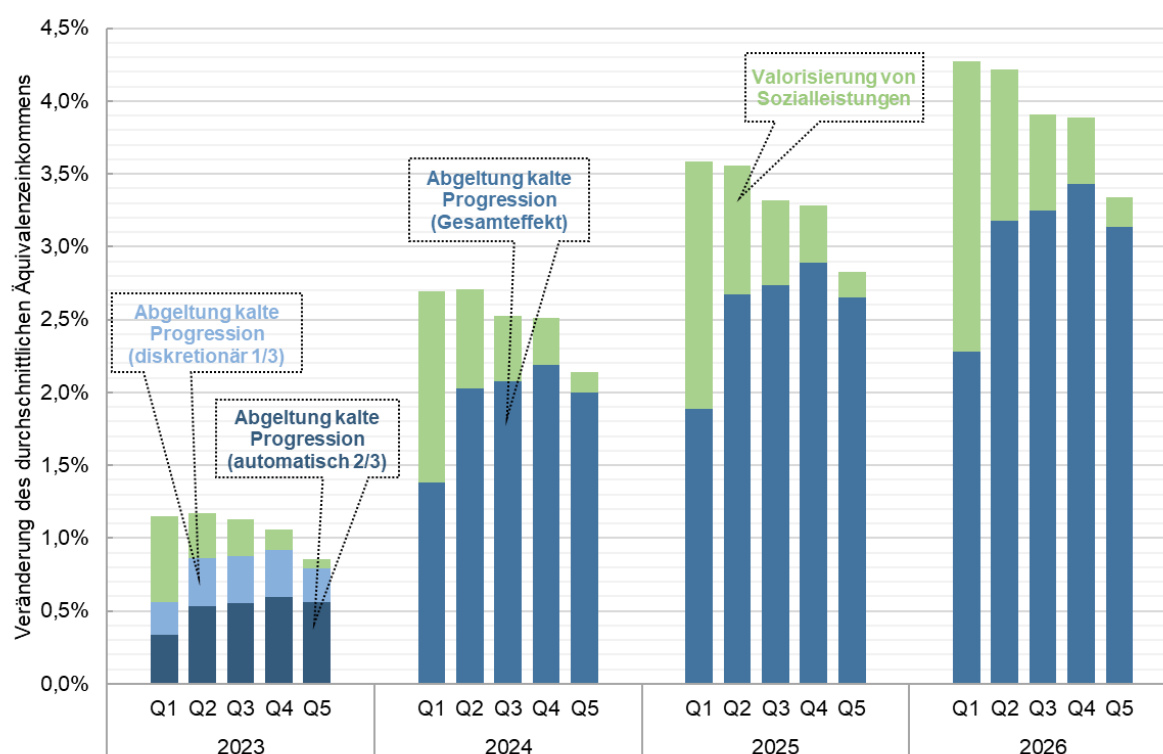
⁴¹ Der Anpassungsfaktor für die Valorisierung der Sozialleistungen beträgt im Jahr 2023 5,8 %. Für die folgenden Jahre werden auf Grundlage einer Schätzung des Budgetdienstes auf Basis der WIFO-Mittelfristprognose vom Juni 2022 Anpassungsfaktoren von 7,2 % (2024), 3,9 % (2025) und 3,0 % (2026) verwendet.



Die Verteilungswirkungen wurden mit dem EUROMOD-Mikrosimulationsmodell auf Grundlage der EU-SILC-Daten ermittelt, wobei jeweils Anpassungen vorgenommen wurden, um die Steuern und Sozialleistungen im jeweiligen Jahr realistischer abzubilden (siehe Pkt. 4). Die Daten wurden unter Verwendung der WIFO-Prognose vom Juni 2022 bis zum Jahr 2026 fortgeschrieben, sodass etwa auch der erwartete Beschäftigungsanstieg und die erwarteten Lohnzuwächse in den Berechnungen berücksichtigt werden. Die Analyse bezieht sich auf die Verteilung der Einkommen auf Haushaltsebene. Um Haushalte mit unterschiedlicher Größe besser vergleichbar zu machen, wird das Haushaltseinkommen äquivalisiert, indem es durch die gewichtete Haushaltsgröße geteilt wird.⁴²

Die folgende Grafik zeigt die durch die Maßnahmen verursachte relative Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens in den fünf Quintilen der Einkommensverteilung für die Jahre 2023 bis 2026:

Grafik 4: Relative Entlastung auf Haushaltsebene nach Einkommensquintilen



Anmerkung: Für die Jahre ab 2024 wird eine gleichmäßige Anpassung der Tarifstufen angenommen. Die Ergebnisse bei einer stärkeren Anpassung der ersten beiden Tarifstufen (analog zu 2023) sind Grafik 8 in Anhang 2 zu entnehmen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.

⁴² Gemäß der modifizierten OECD-Skala erhält dabei die erste erwachsene Person im Haushalt ein Gewicht von 1, jede weitere Person im Haushalt von mindestens 14 Jahren ein Gewicht von 0,5 und Kinder unter 14 Jahren ein Gewicht von 0,3.



Im Jahr 2023 kommt es durch die betrachteten Maßnahmen in den ersten vier Einkommensquintilen insgesamt zu einer weitgehend gleichmäßigen relativen Entlastung zwischen 1,1 % und 1,2 %. Dabei profitieren die Haushalte im untersten Quintil (20 % der Personen mit dem niedrigsten Haushaltseinkommen) weniger von der Abgeltung der kalten Progression, da in diesem Einkommenssegment Transfereinkommen eine wesentliche Rolle spielen, auf die sich die Anpassung der Tarifstufen nicht auswirkt. Dies wird jedoch durch die Valorisierung der Sozialleistungen ausgeglichen, die im untersten Quintil die stärkste Entlastungswirkung hat.

Im 5. Quintil (20 % der Personen mit dem höchsten Haushaltseinkommen) fällt der Anstieg der verfügbaren Haushaltseinkommen mit 0,9 % etwas geringer aus als in den übrigen Quintilen. Dies ist insbesondere auf die abnehmende relative Entlastung durch die Valorisierung der Sozialleistungen zurückzuführen. Zum einen sinkt die durchschnittliche Höhe der relevanten Sozialleistungen in den oberen Quintilen deutlich. Zum anderen stehen die Auswirkungen der Valorisierung in den oberen Quintilen immer höheren Haushaltseinkommen gegenüber, sodass ihr Anteil am Haushaltseinkommen abnimmt.

Die relative Entlastungswirkung der für 2023 vorgesehenen stärkeren Anpassung der ersten beiden Tarifstufen beträgt in den mittleren Einkommensquintilen 0,3 %, während sie im untersten Quintil (zu geringes steuerpflichtiges Einkommen) und im obersten Quintil (maximale Entlastung ab dritter Tarifstufe, hohe Haushaltseinkommen) mit 0,2 % etwas geringer ausfällt.

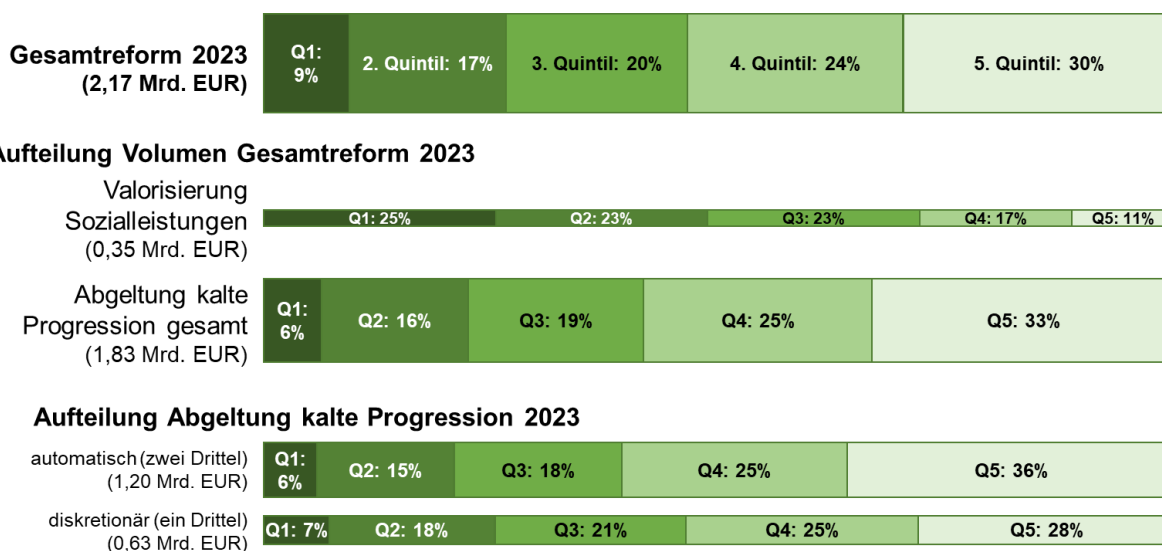
In den Folgejahren ab 2024, für die hier eine gleichmäßige Anpassung der Tarifstufen angenommen wird, ergibt sich grundsätzlich ein ähnliches Muster. Aufgrund der stärkeren relativen Entlastungswirkung der Valorisierung der Sozialleistungen in den unteren beiden Quintilen weitet sich der 2023 noch sehr geringe Unterschied zum 3. und 4. Quintil jedoch im Zeitverlauf etwas aus. Im Jahr 2026 steigen die durchschnittlichen verfügbaren Haushaltseinkommen im 1. und 2. Quintil um 4,3 % bzw. 4,2 % an, während der Anstieg im 3. und 4. Quintil jeweils 3,9 % ausmacht. Im obersten Quintil liegt die relative Entlastung 2026 bei 3,3 %, wobei der Einkommensanstieg hier zu über 90 % auf die Anpassung der Tarifstufen zurückzuführen ist.

In der in Anhang 2 dargestellten Variante, in der für die Jahre ab 2024 analog zur Regelung im Jahr 2023 eine stärkere Anpassung der ersten beiden Tarifstufen erfolgt, ist die relative Entlastungswirkung in den ersten vier Einkommensquintilen etwas höher als bei einer gleichmäßigen Anpassung der Tarifstufen. Gleichzeitig fällt die Entlastung im obersten Quintil etwas geringer aus. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen den beiden Szenarien aber gering. Je nach Quintil und Jahr liegen sie bei 0,1 bis 0,2 %-Punkten.



Die nachfolgende Grafik zeigt für das Jahr 2023 die Aufteilung des Gesamtvolumens der Maßnahmen zur Abgeltung der kalten Progression und zur Valorisierung von Sozialleistungen auf die fünf Quintile der Einkommensverteilung:

Grafik 5: Anteile am Entlastungsvolumen 2023 nach Einkommensquintilen



Anmerkung: Das gegenüber Pkt. 4.1 etwas geringere Entlastungsvolumen aus der Abgeltung der kalten Progression resultiert daraus, dass die Verteilungsanalyse nur Personen in österreichischen Privathaushalten (EU-SILC-Stichprobe) enthält. Das Gesamtentlastungsvolumen inkludiert auch Personen in [Anstaltshaushalten](#) (z. B. Senioren- und Pflegeheime) oder ohne Hauptwohnsitz in Österreich.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.

Im Jahr 2023 entfallen 30 % des Gesamtentlastungsvolumens gemäß Hauptszenario des Budgetdienstes iHv 2,2 Mrd. EUR auf das oberste Einkommensquintil und 24 % auf das 4. Quintil, während das unterste Quintil nur mit 9 % des Entlastungsvolumens entlastet wird. Diese ungleiche Aufteilung auf die einzelnen Bereiche der Einkommensverteilung ist auf die Anpassung der Tarfstufen zurückzuführen, auf die ein Großteil des Entlastungsvolumens entfällt und von der überwiegend Haushalte in den mittleren und oberen Einkommensbereichen profitieren. Besonders deutlich ist der Unterschied des Entlastungsvolumens in den einzelnen Quintilen bei der automatischen (gleichmäßigen) Anpassung der Tarfstufen. Hier macht die Entlastung für die 40 % der Personen mit den höchsten Haushaltseinkommen 61 % des Entlastungsvolumens aus, während auf die unteren 40 % nur 21 % des Entlastungsvolumens entfallen. Die für 2023 vorgesehene stärkere Anpassung der ersten beiden Tarfstufen wirkt etwas gleichmäßiger. Hier entfallen 54 % der Entlastung auf die oberen 40 % der Einkommen und 25 % der Entlastung auf die unteren 40 %.

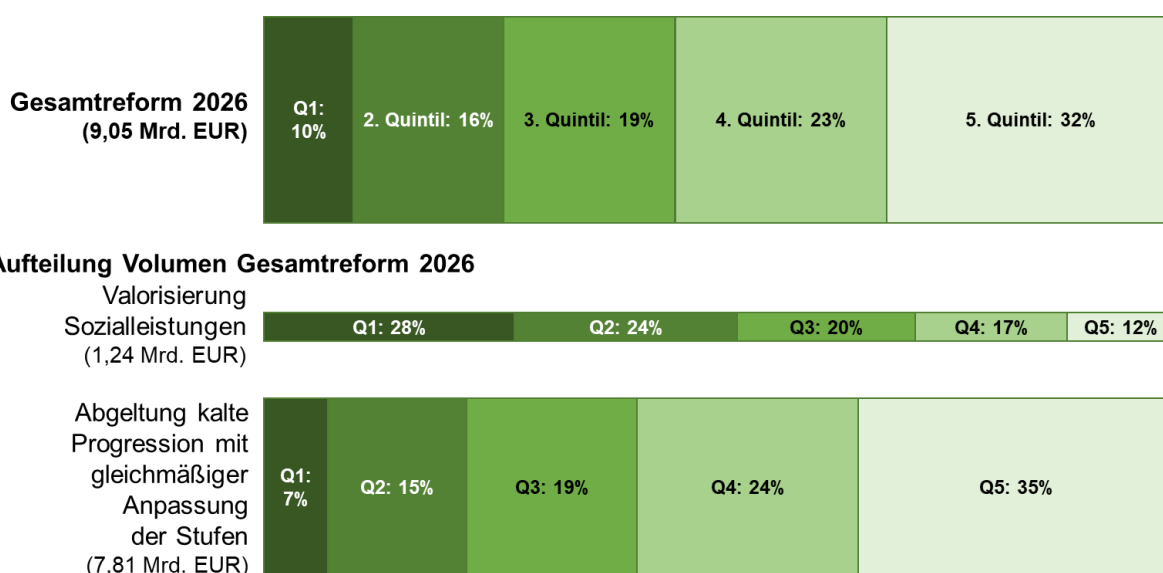
Die Valorisierung der Sozialleistungen hat zwar ein insgesamt wesentlich geringeres Volumen, dieses kommt jedoch überproportional den unteren Einkommensbereichen zugute. Rund ein Viertel des Entlastungsvolumens entfällt hier auf das unterste Quintil. Das 2. und 3. Quintil



werden mit jeweils 23 % des Volumens entlastet. Auf das 5. Quintil entfallen nur 11 % der zusätzlichen Ausgaben aus der Valorisierung der Sozialleistungen.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Aufteilung des Entlastungsvolumens aus der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung von Sozialleistungen auf die Quintile der Einkommensverteilung im Jahr 2026. Für die Berechnung wurde ab 2024 eine gleichmäßige Anpassung der Grenzwerte der Tarifstufen angenommen. Die Ergebnisse einer Variante mit einer stärkeren Anpassung der ersten beiden Tarifstufen (analog zu 2023) sind Anhang 2 zu entnehmen.

Grafik 6: Anteile am Entlastungsvolumen 2026 (bei gleichmäßiger Anpassung der Tarifstufen ab 2024)



Anmerkung 1: Für die Jahre ab 2024 wird eine gleichmäßige Anpassung der Tarifstufen angenommen. Die Ergebnisse bei einer stärkeren Anpassung der ersten beiden Tarifstufen (analog zu 2023) sind Grafik 9 in Anhang 2 zu entnehmen.

Anmerkung 2: Das gegenüber Pkt. 4.1 etwas geringere Entlastungsvolumen aus der Abgeltung der kalten Progression resultiert daraus, dass die Verteilungsanalyse nur Personen in österreichischen Privathaushalten (EU-SILC-Stichprobe) enthält. Das Gesamtentlastungsvolumen inkludiert auch Personen in Anstaltshaushalten (z. B. Senioren- und Pflegeheime) oder ohne Hauptwohnsitz in Österreich.

Quellen: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.

Im Jahr 2026 bleibt die Aufteilung des Gesamtentlastungsvolumens gegenüber 2023 weitgehend unverändert. Vergleicht man die Aufteilung bei einer gleichmäßigen Anpassung der Tarifstufen ab 2024 (Grafik 6) mit der Aufteilung bei einer stärkeren Anpassung der ersten beiden Tarifstufen (Grafik 9 in Anhang 2), so gibt es nur geringfügige Unterschiede zwischen den beiden Varianten. Bei einer stärkeren Anpassung der ersten beiden Tarifstufen ist der Anteil des 5. Quintils etwas geringer (-2 % des Entlastungsvolumens), während er vor allem in den unteren bis mittleren Einkommensbereichen geringfügig höher ausfällt.



Betrachtet man die Aufteilung des Entlastungsvolumens auf Personenebene, so entfällt ein größerer Teil der Entlastung aus der Abgeltung der kalten Progression auf Männer als auf Frauen. Dies resultiert einerseits höheren Erwerbsbeteiligung der Männer und andererseits aus deren höheren Durchschnittseinkommen, weshalb sie in Absolutbeträgen tendenziell stärker von der Anpassung der Tarifstufen profitieren. Die Beantwortung einer aktuellen [Anfrage an den Budgetdienst betreffend die Genderwirkung der Abgeltung der kalten Progression](#) ist derzeit in Ausarbeitung.

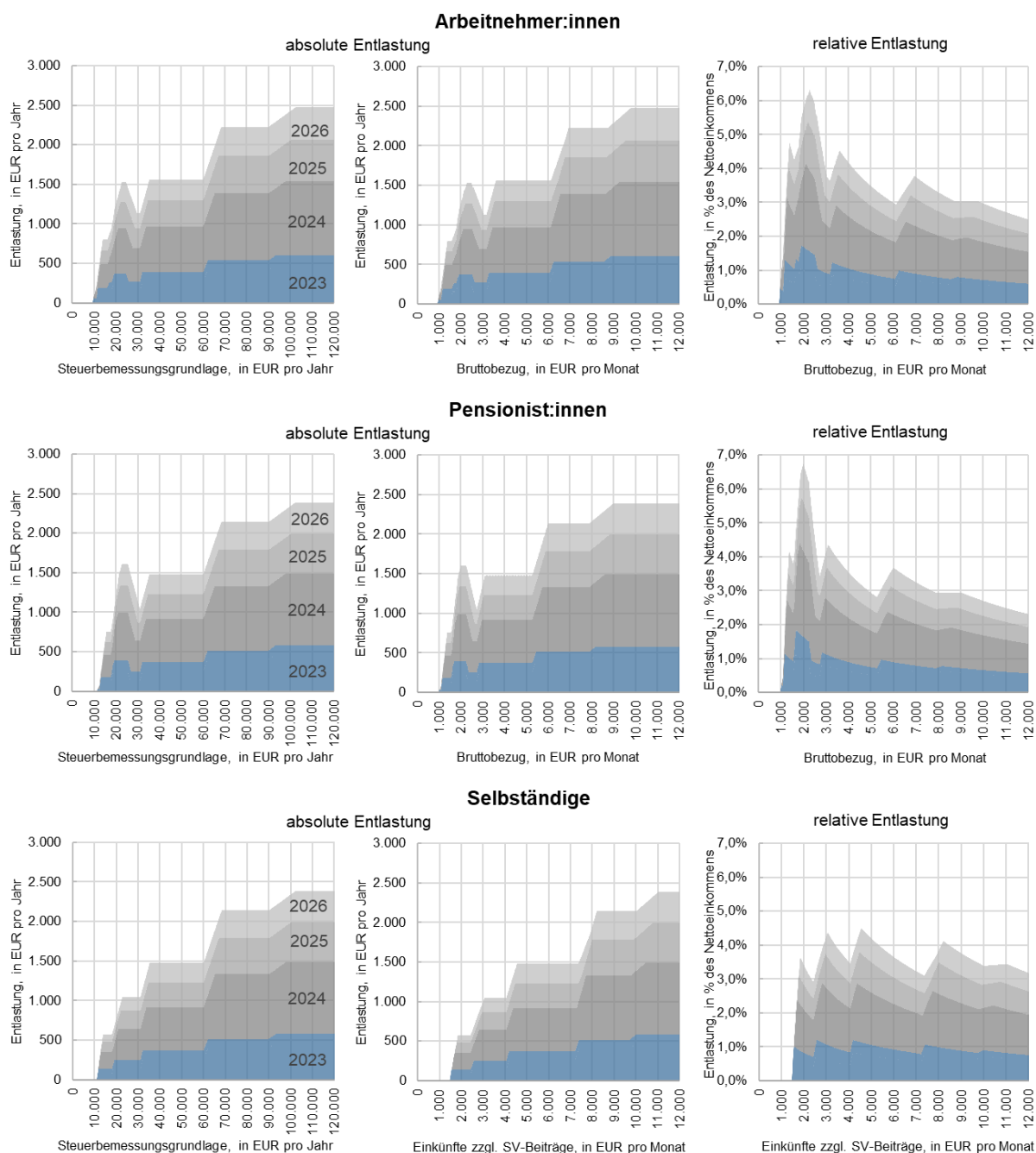
Die budgetär wichtigste Maßnahme bei der Valorisierung von Sozialleistungen stellt die Familienbeihilfe dar. Diese wird formal überwiegend von Frauen bezogen. Von der Valorisierung des Kinderbetreuungsgelds profitieren Frauen deutlich stärker, da sie es zu deutlich über 90 % beziehen. Eine ausführlichere Behandlung der Verteilungswirkung der Valorisierung im Gendervergleich erfolgt im Rahmen der Beantwortung einer aktuellen [Anfrage an den Budgetdienst zur Verteilungswirkung der drei Maßnahmenpakete zum Steuerungsungleich](#), die derzeit in Ausarbeitung ist.



Anhang 1: Ergänzende Tabellen und Grafiken zu Punkt 4.2

Dieser Anhang enthält ergänzende Grafiken und Tabellen zur Entlastungswirkung der Abgeltung der kalten Progression für Beispielhaushalte (Arbeitnehmer:innen, Pensionist:innen und Selbständige) nach Einkommenshöhe. Für eine Erläuterung der wesentlichen Aspekte der Entlastung nach Gruppen und Einkommenshöhe wird auf Pkt. 4.2 verwiesen.

Die Regelung zur Abgeltung der kalten Progression sieht vor, dass eine automatische Anpassung der Tarifeckwerte nur im Ausmaß von zwei Drittel der auszugleichenden Inflation erfolgt. Für die Verwendung des verbleibenden Drittels ist jährlich eine gesetzliche Regelung zu treffen. Im Jahr 2023 soll damit eine stärkere Anpassung der ersten beiden Tarifstufen erfolgen. Für Grafik 3 in Pkt. 4.2 wurde angenommen, dass ab 2024 eine gleichmäßige Anpassung der Tarifstufen erfolgt. Die nachfolgende Grafik stellt die Entlastung für Arbeitnehmer:innen, Pensionist:innen und Selbständige dar, wenn stattdessen auch in den Jahren ab 2024 eine stärkere Anpassung der ersten beiden Tarifstufen erfolgt. Insgesamt sind die Unterschiede zwischen der Entlastung in den beiden Varianten vergleichsweise gering (siehe dazu Pkt. 4.2).

**Grafik 7: Entlastungswirkung bei stärkerer Anpassung 1. und 2. Tarifstufe (analog zu 2023)**

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.



In den nachfolgenden Tabellen wird die Entlastung für Beispielhaushalte (Arbeitnehmer:innen, Pensionist:innen und Selbständige) nach Einkommenshöhe, ergänzend zu der grafischen Darstellung in Pkt. 4.2 bzw. zu der vorangegangenen Grafik, anhand konkreter Werte für die Jahre 2023 und 2026 veranschaulicht. Für das Jahr 2026 wird die Entlastung jeweils sowohl bei einer gleichmäßigen Anpassung der Grenzwerte der Tarifestufen ab 2024 als auch bei einer stärkeren Anpassung der ersten beiden Tarifestufen (analog zur Regelung für 2023) ausgewiesen. Eine Erläuterung der wesentlichen Zusammenhänge ist Pkt. 4.2 zu entnehmen.

Tabelle 6: Entlastung Arbeitnehmer:innen durch die Abgeltung der kalten Progression nach Einkommenshöhe

Arbeitnehmer:innen								
Bruttobezug		Jahr 2023					Jahr 2026	
		Steuer- bemessungs- grundlage	Steuer nach Reform	Entlastung			Entlastung	
				automatisch (2 Drittel)	diskretionär (1 Drittel)	Gesamt	gleichm. Anpassung der Stufen	stärkere Anpassung 1.+2. Stufe
in EUR pro Monat	in EUR pro Jahr	in EUR im Jahr 2023					in EUR im Jahr 2026	
500	7.000	5.868	0	0	0	0	0	0
1.000	14.000	10.054	-1.105	37	18	55	103	103
1.500	21.000	15.146	-297	113	80	194	719	799
2.000	28.000	19.999	1.052	218	153	371	1.203	1.283
2.500	35.000	24.432	2.765	218	153	370	1.367	1.512
3.000	42.000	29.345	4.392	153	120	273	1.014	1.159
3.500	49.000	34.258	6.155	271	120	391	1.312	1.457
4.000	56.000	39.170	8.219	271	120	391	1.583	1.560
4.500	63.000	44.083	10.283	271	120	391	1.583	1.560
5.000	70.000	48.996	12.347	271	120	391	1.583	1.560
6.000	84.000	59.148	16.612	271	120	391	1.583	1.560
7.000	98.000	71.148	22.287	417	120	537	2.313	2.225
8.000	112.000	83.148	28.167	417	120	537	2.508	2.225
9.000	126.000	95.148	34.087	479	120	599	2.570	2.287
10.000	140.000	107.148	40.207	479	120	599	2.810	2.474
11.000	154.000	119.148	46.327	479	120	599	2.854	2.474
12.000	168.000	131.148	52.447	479	120	599	2.854	2.474

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.



Tabelle 7: Entlastung Pensionist:innen durch die Abgeltung der kalten Progression nach Einkommenshöhe

Pensionist:innen								
Bruttobezug		Jahr 2023					Jahr 2026	
		Steuer- bemessungs- grundlage	Steuer nach Reform	Entlastung			Entlastung	
				automatisch (2 Drittel)	diskretionär (1 Drittel)	Gesamt	gleichm. Anpassung der Stufen	stärkere Anpassung 1.+2. Stufe
in EUR pro Monat	in EUR pro Jahr	in EUR im Jahr 2023					in EUR im Jahr 2026	
500	7.000	5.694	-286	0	0	0	0	0
1.000	14.000	11.388	-571	20	1	21	21	21
1.500	21.000	17.082	343	105	76	182	671	751
2.000	28.000	22.776	2.354	230	159	389	1.460	1.605
2.500	35.000	28.470	4.536	139	113	252	1.154	1.298
3.000	42.000	34.164	6.531	257	113	370	1.217	1.362
3.500	49.000	39.858	8.923	257	113	370	1.498	1.475
4.000	56.000	45.552	11.314	257	113	370	1.498	1.475
4.500	63.000	51.246	13.706	257	113	370	1.498	1.475
5.000	70.000	56.940	16.097	257	113	370	1.498	1.475
6.000	84.000	68.328	21.318	403	113	516	2.164	2.139
7.000	98.000	79.716	26.898	403	113	516	2.422	2.139
8.000	112.000	91.104	32.478	425	113	538	2.444	2.162
9.000	126.000	102.492	38.245	465	113	578	2.672	2.389
10.000	140.000	113.880	44.053	465	113	578	2.769	2.389
11.000	154.000	125.268	49.861	465	113	578	2.769	2.389
12.000	168.000	136.656	55.669	465	113	578	2.769	2.389

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.

Tabelle 8: Entlastung Selbständige durch die Abgeltung der kalten Progression nach Einkommenshöhe

Selbständige								
Einkünfte zzgl. SV-Beiträge		Jahr 2023					Jahr 2026	
		Steuer- bemessungs- grundlage	Steuer nach Reform	Entlastung			Entlastung	
				automatisch (2 Drittel)	diskretionär (1 Drittel)	Gesamt	gleichm. Anpassung der Stufen	stärkere Anpassung 1.+2. Stufe
in EUR pro Monat	in EUR pro Jahr	in EUR im Jahr 2023					in EUR im Jahr 2026	
500	6.000	3.707	0	0	0	0	0	0
1.000	12.000	7.525	0	0	0	0	0	0
1.500	18.000	11.314	0	63	0	63	59	59
2.000	24.000	15.040	669	76	62	139	495	575
2.500	30.000	18.597	1.381	135	63	198	554	633
3.000	36.000	22.278	2.431	139	113	252	901	1.001
3.500	42.000	26.100	3.578	139	113	252	901	1.046
4.000	48.000	30.490	4.895	139	113	252	901	1.046
4.500	54.000	34.880	6.521	257	113	370	1.287	1.432
5.000	60.000	39.270	8.321	257	113	370	1.498	1.475
6.000	72.000	48.051	11.921	257	113	370	1.498	1.475
7.000	84.000	57.395	15.752	257	113	370	1.498	1.475
8.000	96.000	69.395	21.184	403	113	516	1.968	1.945
9.000	108.000	81.395	26.944	403	113	516	2.422	2.139
10.000	120.000	93.395	32.709	465	113	578	2.422	2.139
11.000	132.000	105.395	38.709	465	113	578	2.660	2.377
12.000	144.000	117.395	44.709	465	113	578	2.769	2.389

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD.



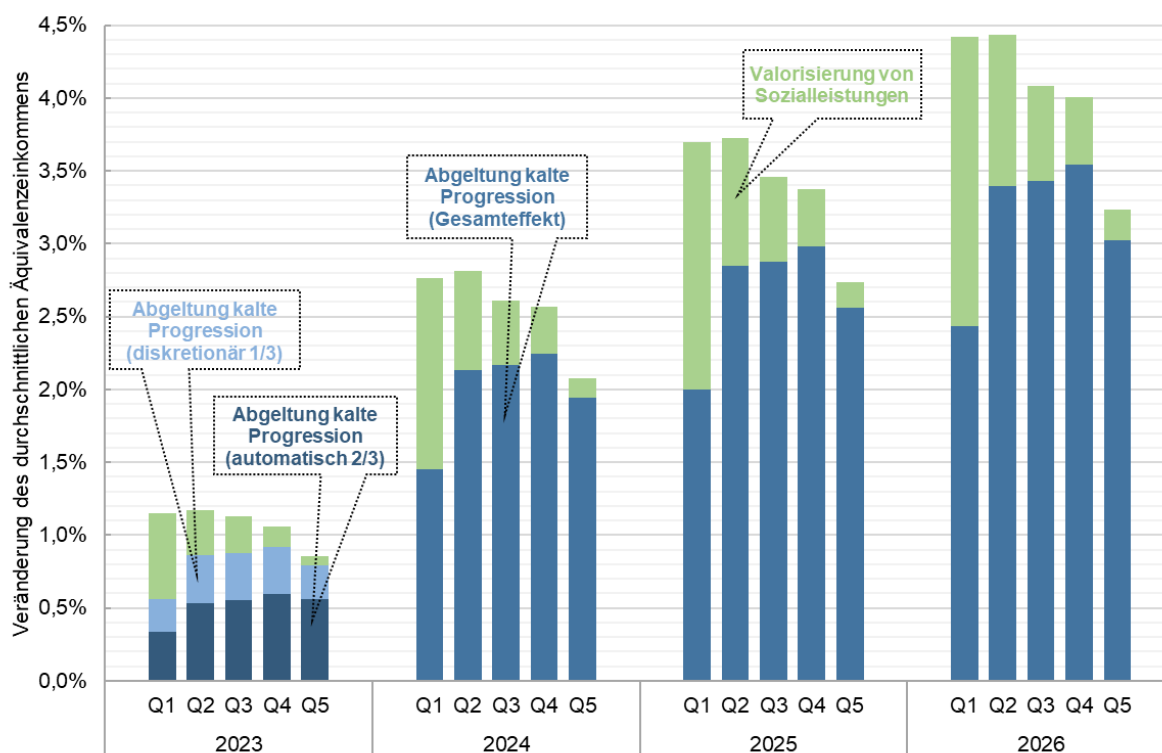
Anhang 2: Ergänzende Auswertungen zu Punkt 5

Die Regelung zur Abgeltung der kalten Progression sieht vor, dass eine automatische Anpassung der Tarifeckwerte nur im Ausmaß von zwei Drittel der auszugleichenden Inflation erfolgt. Für die Verwendung des verbleibenden Drittels ist jährlich eine gesetzliche Regelung zu treffen. Im Jahr 2023 soll damit eine stärkere Anpassung der ersten beiden Tarifstufen erfolgen. Für die Grafiken in Pkt. 5 wurde angenommen, dass ab 2024 eine gleichmäßige Anpassung der Tarifstufen erfolgt. Die beiden nachfolgenden Grafiken stellen die Verteilungswirkungen dar, wenn stattdessen auch in den Jahren ab 2024 eine stärkere Anpassung der ersten beiden Tarifstufen erfolgt. Insgesamt ergeben sich nur geringfügige Unterschiede zwischen den Verteilungswirkungen der beiden Varianten. Diese werden in Pkt. 5 erläutert.



Die nachfolgende Grafik zeigt die durch die Maßnahmen zur Abgeltung der kalten Progression und zur Valorisierung von Sozialleistungen verursachte relative Veränderung des durchschnittlich verfügbaren Äquivalenzeinkommens in den fünf Quintilen der Einkommensverteilung für die Jahre 2023 bis 2026. Dabei wird ab 2024 eine stärkere Anpassung der ersten beiden Tarifstufen angenommen. Die Ergebnisse bei einer gleichmäßigen Anpassung ab 2024 werden in Grafik 4 in Pkt. 5 dargestellt.

Grafik 8: Relative Entlastung auf Haushaltsebene nach Einkommensquintilen (bei stärkerer Anpassung der 1. und 2. Tarifstufe ab 2024 – analog zu 2023)



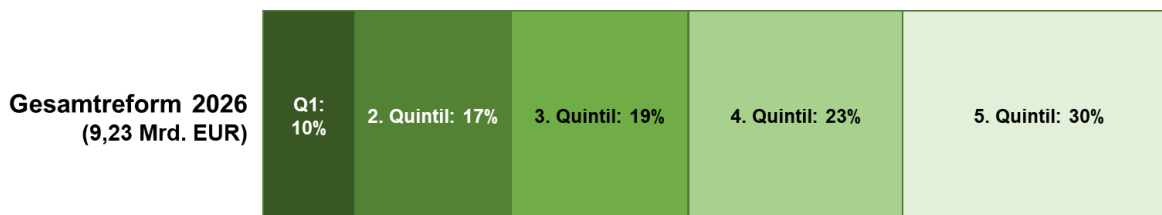
Anmerkung: Für die Jahre ab 2024 wird eine stärkere Anpassung der ersten beiden Tarifstufen (analog zu 2023) angenommen. Die Ergebnisse bei einer ab 2024 gleichmäßigen Anpassung der Tarifstufen sind Pkt. 5 zu entnehmen.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.

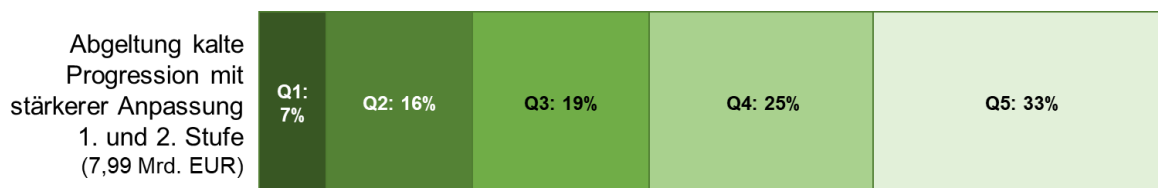


Die nachfolgende Grafik zeigt die Aufteilung des Entlastungsvolumens aus der Abgeltung der kalten Progression und der Valorisierung von Sozialleistungen auf die Quintile der Einkommensverteilung im Jahr 2026. Dabei wird wiederum ab 2024 eine stärkere Anpassung der ersten beiden Tarifstufen angenommen. Die Ergebnisse bei einer gleichmäßigen Anpassung ab 2024 werden in Grafik 6 in Pkt. 5 dargestellt.

Grafik 9: Anteile am Entlastungsvolumen 2026 (bei stärkerer Anpassung der 1. und 2. Tarifstufe ab 2024 – analog zu 2023)



Aufteilung Volumen Gesamtreform 2026



Anmerkung 1: Die Verteilungsanalyse inkludiert nur Personen in österreichischen Privathaushalten (EU-SILC-Stichprobe).

Anmerkung 2: Für die Jahre ab 2024 wird eine stärkere Anpassung der ersten beiden Tarifstufen (analog zu 2023) angenommen. Die Ergebnisse bei einer ab 2024 gleichmäßigen Anpassung der Tarifstufen sind Pkt. 5 zu entnehmen. Das Volumen ist analog zum diskretionären Teil im Jahr 2023 rd. 2 % höher als bei einer gleichmäßigen Anpassung.

Quelle: Eigene Berechnungen mit EUROMOD auf Grundlage von EU-SILC 2020.